

### Bur Soziologie der südlichen Bantuvölker.

Von den Eingeborenen Südafrikas sind die Buschmänner dem Aussterben nahe und auch die Sottentotten erwartet in nicht allzuferner Zeit daselbe Schicksal. Völlig anders steht es mit ihren Nachbarn, den Bantu, die durch die Verührung mit Europäern fast gar nicht gelitten haben. Im allgemeinen „erfreuen sie sich einer vollständigen inneren Gesundheit und sehen einer guten Weiterentwicklung entgegen.“\*) Die Ursachen dieses verschiedenen Verhaltens sind nicht leicht zu ergründen. Eine der wichtigsten ist zweifellos die weit geringere Häufigkeit von Mischehen bei den Bantu, denn die Nachkommen aus solchen sind durch eine stark verminderte Fruchtbarkeit ausgezeichnet. Mitbedingt ist die größere Widerstandskraft der Bantu durch ihre weiter vorgeschrittene gesellschaftliche Organisation, deren Betrachtung manche interessante Einblicke gewährt. Dr. G. M. Theal, dem wir hier in der Hauptsache folgen, schreibt,\*\*) daß die Form der Regierung bei den südlichen Bantu zwischen reiner Militärdespotie und einem patriarchalischen System einfacher Art schwankte. Die Militärdespotie, die im Bereiche des europäischen Einflusses verschwunden ist, war dadurch ausgezeichnet, daß ein Herrscher vollkommen unumschränkte Macht besaß. Er konnte über das Leben der Untertanen willkürlich entscheiden, ihm gehörte der ganze Besitz der Gemeinschaft und er wählte seine ausführenden Organe nach Belieben. Sein persönliches Gefolge hatte ihm in der unterwürfigsten Weise zu dienen und es durfte sich nur unbewaffnet nähern. Aber er hatte sich doch davor zu hüten, zu sehr im Gegensatz zu den Wünschen seiner Krieger zu handeln. Die rein despotische Form der Regierung war bei den mehr friedfertigen Völkern des Binnenlandes seltener als an der Küste. Sie endete fast immer, wenn ein Mann mit schwacher Willenskraft jenem folgte, der sie eingerichtet hatte.

Das System, welches man als typisch bezeichnen kann, ist eine erheblich mildere Form absoluter Herrschaft. Die höchste Autorität bleibt zwar einer Person gewahrt, aber die Führer der einzelnen Zweige des Stammes sind sehr einflußreich und vermögen sich zur Geltung zu bringen. Bei einem Teil

\*) F. v. Luschan in der „*Musik. Völkerkunde*“, herausg. von G. Buschan; Abschnitt Afrika.

\*\*\*) Theal, „*History and Ethnography of Africa South of the Zambesi*“, Bb. 1—3. London 1907—1910. Swan Sonnenschein & Co., Lim.

der Inlandstämme hat sogar das gewöhnliche Volk eine Macht erlangt, durch welche die Häuptlingsmacht sehr eingeschränkt wird, so zwar, daß keine wichtige Handlung geschehen kann, ohne zuerst die Versammlung der erwachsenen Männer angehört zu haben. Freilich gilt selbst in diesen Fällen die Meinung eines Mitgliedes der herrschenden Familie weit mehr als die des gemeinen Mannes. Persönliche Fähigkeit wird bei den Bantu überhaupt nicht hoch eingeschätzt, verglichen mit den Vorrechten, die aus der Abstammung fließen. Die Mitglieder der Herrscherfamilien nehmen einen entschieden aristokratischen Rang ein. Ihre Personen waren in der Zeit der Unabhängigkeit dieser Völker unverletzlich und ein ihnen zugefügter Schimpf wurde als das schwerste Verbrechen angesehen. Dem Volke waren z. B. Heiraten zwischen Blutsverwandten bestimmter Grade strenge verboten, den Häuptlingen nicht. Eine Einschränkung der absoluten Herrschaft bedingte der Rechtsgrundsatz, wonach Flüchtlinge von einem Stamm den Schutz des Häuptlings eines andern Stammes genossen, bei dem sie Zuflucht suchten; das brachte jeden unpopulären Häuptling in die Gefahr, seine Gefolgschaft zu verlieren.

Das Gesetz der Erbfolge begünstigte die Bildung neuer Stämme. Die ersten Frauen eines Häuptlings waren gewöhnlich Töchter seiner Unterhäuptlinge. Aber je älter er wurde und je mehr er an Ansehen gewann, desto mehr wurde seine Freundschaft von mächtigen Familien gesucht und daher kam es, daß die Ehefrau von höchstem Rang in ziemlich vorgeschrittenem Alter genommen wurde. Sie galt als die große Frau und ihr erster Sohn war der Haupterbe. Aber schon früher wurde einer der Frauen des Häuptlings, auf Vorschlag seiner Berater und Freunde hin, eine Vorzugsstellung eingeräumt und ihrem ältesten Sohn wurden einige Abteilungen der Leute seines Vaters übergeben, die einen in vieler Hinsicht unabhängigen Zweig des Stammes konstituierten, der nicht selten die volle Unabhängigkeit errang. Auch die Verteilung der Angehörigen eines Stammes an drei Söhne des obersten Häuptlings kam vor. Am öftesten kam es in dünnbevölkerten Gebieten zur Abzweigung neuer Stämme, was leicht erklärlich ist; denn dort konnte sich der neue Stamm von dem elterlichen ziemlich weit entfernen und die Wahrscheinlichkeit, daß Fehden ausbrachen, die zur Untertwerfung des einen Teiles führten, war gering.

Die Anhänglichkeit an das Stammesoberhaupt war die größte Tugend der Bantu und sie ist bis heute erhalten geblieben, wo die Stammesorganisation noch besteht. Dr. Theal sagt, ein Mann konnte nach europäischen Begriffen ein Auswürfling sein: grausam, unmäßig, wollüstig und gemein, das alles machte nichts aus, wenn er nur dem Häuptling ergeben war; dann galt er als vollwertig.

Bestimmte Steuern gab es vor der Zeit der europäischen Oberhoheit bei den Bantu nicht. Nebst dem Ertrag ihrer Gärten, in welchen die Untergebenen die Arbeit umentgeltlich zu verrichten hatten, bezogen die Häuptlinge Einkommen aus Geschenken, Strafen und der Konfiskation von Eigentum.

Der Handel mit Fremden stand damals unter der Kontrolle der Häuptlinge, die soviel von dem Gewinn behielten, als ihnen gefiel.

Die Religion der nicht zum Christentum bekehrten Vantu ist Ahnenkult. Wenn die Geister der Ahnen beleidigt wurden oder hungrig sind, so glaubt man, verursachen sie Krankheiten und Unglück, bis ihr Zorn durch Tieropfer befriedigt wird. Betrifft Mißgeschick einen ganzen Stamm, so wird die Opferung mit vielem Zeremoniell ausgeführt, wobei die Priester eine große Rolle spielen. Am höchsten verehrt wird der Geist eines Häuptlings, der den Blitz beherrscht. Sein Name ist lokal verschieden. Durch diese Tatsache ließen sich einige Forscher verleiten, die Vantu als Monotheisten zu bezeichnen, was aber unzutreffend ist.

Die Vantu hatten ein System des Wohnheitsrechts und organisierte Gerichte, die freilich bei den militärischen Stämmen oft beiseite geschoben wurden. Ihre Gesetze stammten aus einer Periode, bis zu der die Tradition nicht zurückreicht und die, welche gewöhnliche Dinge bestrafen, waren allen wohlbekannt, sodaß die Verhandlung meist nur der Feststellung des Vergehens galt. Bei komplizierten Fällen dienten Präzedenzen zur Richtschnur und es wurden selbst bekannte Rechtsausleger von anderen Stämmen um ihre Ansichten gefragt. Gegen Entscheidungen der Unterhäuptlinge konnte an das Stammesoberhaupt berufen werden. Eines Verbrechens überführt galt jeder Angeschuldigte, der seine Unschuld nicht beweisen konnte. Das Familienoberhaupt war für alle Glieder der Familie verantwortlich und es bestand die kollektive Verantwortlichkeit der Unterabteilungen des Stammes für alle ihre Angehörigen. Wenn etwa die Haut eines gestohlenen Kindes in einem Kral gefunden wurde, so waren alle Bewohner desselben strafbar. Niemand durfte Unwissenheit über das Tun und Lassen eines Nachbarn vorgeben. Das Wohnheitsrecht verlangte vielmehr, daß er darüber wohl unterrichtet sei. War er es nicht, so vernachlässigte er seine Pflicht der Gemeinschaft gegenüber. An einer Gerichtsverhandlung nahmen in der Regel alle Männer des Krals teil, in dem sie stattfand. Das Verhör war äußerst rigoros. Sowohl der Kläger, als der Angeschuldigte konnten ihre Sache von Freunden vertreten lassen. Fragen zu stellen war jedem Weisiker und jeder Person von anerkannter Rechtsgelehrsamkeit erlaubt. Die Masse der Zuhörer verharrte in größter Ruhe. Zum Schlusse der Verhandlung äußerten die Weisiker ihre Meinungen und der Häuptling fällte das Urteil, das entweder auf Zahlung einer Buße oder auf den Tod lautete, außer wenn eine Person der Hexerei schuldig befunden wurde; sie hatte die schrecklichsten Martern zu ertragen. Die einzige Person, welche der Hexerei nicht angeklagt werden konnte, war der Häuptling. Bei Hexenprozessen herrschte nicht die Ruhe wie sonst, sondern große Aufregung, und es wurden auch die gebräuchlichen Formalitäten nicht eingehalten. Nur bei den nördlichen Stämmen wurde in Fällen, wo alle Beweise mangelten, und bei Hexenprozessen, zum Gottesurteil geschritten.

Die Beschneidung der Knaben und die sie begleitenden Einführungszeremonien sind bei fast allen Stämmen Brauch. Die Einführungszeremonien machen den Jungen mit einem Male zum Erwachsenen, statten ihn mit allen Rechten der Männer aus. Der Übergang ist nicht, wie bei den Europäern, ein schrittweiser. Die Beschneidungsfeste finden alljährlich statt, vorausgesetzt, daß der Häuptling einen reifen Sohn hat; sonst werden sie länger hinausgeschoben. Die mit einem Häuptlingssohn gleichzeitig beschnittenen Knaben sind im späteren Leben dessen Berater und ständige Begleiter. Sie bilden einen Geheimbund und dürfen nie gegeneinander aussagen. Reifezeremonien der Mädchen werden bei der Mehrzahl der Stämme praktiziert und sind mit sexuellen Erzfessen verbunden, welche die Kolonialregierungen zu unterdrücken streben. Zum Ziele können sie dabei allerdings nur sehr langsam kommen und es ist recht zweifelhaft, ob sie damit die gewünschte moralische Hebung der Neger erreichen.\*)

Ebenso schwer und der guten Resultate durchaus nicht gewiß ist die Abschaffung der Polygamie (Bielweiberei, häufig falsch als Polygamie oder Vielehe bezeichnet), welche bei allen Bantu angetroffen wird. — Die Eheschließung ist mit keiner religiösen Zeremonie verbunden, sondern ein Überkommen, wonach ein Mädchen von ihren Eltern oder anderen Verwandten an einen Mann übergeht, der imstande ist, den Angehörigen eine bestimmte Entschädigung zu leisten. Doch ist das keineswegs „Frauenkauf,“ denn die Frau kann nicht, wie etwa ein Sklave, von Hand zu Hand weiterverkauft werden. Wenn die Frau schlecht behandelt wird, so kann sie den Mann verlassen und zu ihrer Familie zurückkehren, ohne daß diese verpflichtet ist, die Güter, welche sie von dem Mann aus Anlaß der Eheschließung erhielt, zurückzugeben. Wenn dagegen die Ehefrau den Mann verläßt und er nicht die Schuld daran trägt, so ist die Familie zur Rückerstattung verpflichtet und die Frau fällt der Verachtung anheim. Die schlimmste Seite der Eheschließung bei den Bantu ist der Umstand, daß es den Verwandten freisteht, ein Mädchen zu verheiraten, ohne ihm den geringsten Einfluß auf die Gattenwahl zu gestatten. In Wirklichkeit ist das freilich nicht immer der Fall. Es kommen auch Liebesheiraten vor. Erben kann die Frau von ihrem Manne nichts. Ihre Stellung ist eine untergeordnete und ihr obliegen alle schweren Arbeiten, die Beschaffung aller Nahrungsmittel mit Ausnahme des Fleisches und der Milch. Wenn der Mann mehrere Frauen besitzt, so hat jede ihren eigenen Hausstand. Der Reichtum eines Mannes wird nach der Zahl seiner Frauen und der Größe seiner Viehherden bemessen; eine Art des Besitzes wird benutzt, um die andere zu vermehren.

Verboten ist die Eheschließung und der außereheliche Geschlechtsverkehr nicht nur nahen Blutverwandten, sondern auch den Angehörigen eines und

---

\*) Reifezeremonien bei Bantustämmen in Deutsch-Ostafrika beschreibt Prof. H. Wenke im Ergänzungsheft Nr. 1 der Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten. Jahrgang 1909.

desselben Geschlechts oder Totems. Als Verwandte gelten teils nur die Verwandten väterlicherseits, meist aber auch jene mütterlicherseits. Bei den Stämmen, welche mit den Europäern in enge Berührung kommen, wird die Grogamie nicht mehr strikte eingehalten. Kinder führen den Familiennamen des Vaters. Bei den Obaherero und den ihnen nahestehenden Stämmen sind die Bande der Ehe lockerer als bei den übrigen südlichen Bantu. Das kommt vermutlich daher, weil bei diesen Stämmen bei der Lösung der Ehe Eigentumsfragen weniger in Betracht kommen.

Kinderlose Frauen sind nicht geschätzt. Es kommt sehr oft vor, daß sie gegen Schwestern ausgetauscht werden.

Bei den Küstenstämmen wird auf eheliche Treue der Frau wenig gehalten. Namentlich die Ehefrauen der Polygynisten haben gewöhnlich Liebhaber, ohne daß das als große Schande gilt. Entdeckt der Mann einen Ehebrecher, so kann er von ihm die Zahlung einer Buße fordern. Angesehenen Gästen wird weibliche Gesellschaft gegeben; diese Gesellschafterinnen sind meist Witwen. Mehr als die gewöhnlichen Leute halten die Häuptlinge auf eheliche Treue; die Harems mächtiger Häuptlinge werden strenge bewacht.

Männer mit mehreren Frauen weisen jedes Stück Vieh — das ihren größten Reichtum ausmacht — und anderes Eigentum dem Haushalte einer bestimmten Frau zu. Wenn der Mann stirbt, so erben die Söhne der drei Hauptfrauen alles, das zum Hause ihrer Mütter gehört; denn sollte er eine noch größere Zahl Frauen gehabt haben, so galten die überzähligen gesellschaftlich nicht mehr als Dienerinnen. Die jüngeren Brüder haben an den ältesten Anspruch auf einen Teil der Erbschaft.

Bei den noch sich selbst überlassenen Stämmen wird der Landbesitz seitens der Häuptlinge an seine Anhänger verteilt und ist unübertragbar, weder in der Form von Pacht, noch durch Verkauf. Falls jemand sein Land lange Zeit nicht benutzt hat, oder sich ohne Erlaubnis des Häuptlings von der Gemeinschaft entfernt, so verliert er das Anrecht auf dieses Land. Der nicht verteilte Teil des Stammesgebietes ist gemeinsamer Besitz.

In der weiten Region südlich des Zambesi bestehen selbstredend mancherlei Abweichungen der sozialen Institutionen; in den Grundzügen entsprechen sie jedoch den hier geschilderten. Außer dem Einfluß, welchen die europäische Kolonisation auf die Bantuvölker ausübt, sind noch verschiedentlich Spuren der älteren arabischen und persischen Einflüsse vorhanden; wie weit diese Beeinflussung von Asien ging, muß erst durch künftige Forschungen richtig ermittelt werden.

S. Fehlinger.

## Das Deutsche Kolonialreich.<sup>1)</sup>

Dem im vorigen Jahre erschienenen ersten Bande des Werkes „Das Deutsche Kolonialreich“, das die Schilderung Ostafrikas und Kameruns umfaßt, reiht sich der in diesem Jahre erschienene zweite Band in würdigster Weise an. Er bringt die Darstellung Togos, Südwestafrikas, der deutschen Südfseekolonien und des deutschen Schutzgebietes Kiautschou, so daß heute in dem nun abgeschlossenen Werk das ganze Deutsche Kolonialreich landeskundlich vorliegt. Dieselben Gesichtspunkte in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung, die der Bearbeitung des ersten Bandes zugrunde gelegen haben, galten auch für den zweiten Band als Norm. Die einzelnen Kolonien sind wiederum von verschiedenen Gelehrten bearbeitet worden, und zwar Togo von Professor Dr. Passarge, Südwestafrika von Professor Dr. Schulze, die Schutzgebiete an der Südsee von Professor Dr. Sievers und Kiautschou von Dr. Wegner. Bürgen schon die Namen der Herausgeber und Bearbeiter dafür, daß der Grundplan des Werkes nach allen Richtungen hin gewahrt bleiben würde, so beteiligten sich, wie auch beim ersten Band, wiederum eine Reihe ausgezeichnete Fachgelehrter an der Behandlung von verschiedenen Einzelfragen. Das vorliegende Gesamtwerk ist entschieden das bedeutendste, das über die Schutzgebiete Deutschlands geschrieben ist und wird allen denen unentbehrlich sein, die sich eingehender mit den deutschen Kolonien zu beschäftigen beabsichtigen. Wohl kein anderes kolonisierendes Volk vermag ein ähnliches Buch, das nicht nur für Bibliotheken, sondern auch für den Handgebrauch des einzelnen bestimmt ist, aufzuweisen, wie das Deutsche Reich.

Bei Betrachtung der einzelnen Kolonien zeigte sich, daß der einheitliche Plan vollständig gewahrt worden ist, ohne daß einer der Verfasser irgend eine Beschränkung sich hätte auferlegen müssen. Die Form der Darstellung ist insofern eine glückliche, als die Darstellung der einzelnen Gebiete auf die Nachbargebiete Rücksicht nimmt. Auf alle einzelnen Abschnitte kann natur-

---

<sup>1)</sup> Meher, Hans, Professor Dr. Das Deutsche Kolonialreich. Eine Länderkunde der deutschen Schutzgebiete. Zweiter Band: Togo, Südwestafrika, Schutzgebiete an der Südsee und Kiautschou. Mit 6 Tafeln in Farbendruck, 33 Doppeltafeln mit 139 Bildern in Kupferätzung, 34 farbigen Kartenbeilagen und 71 Textkarten, Profilen und Diagrammen. Verlag des Bibliographischen Instituts Leipzig und Wien 1910. Mark 15.—.

gemäß hier nicht eingegangen werden, besonders sei aber auf die Arbeit von Prof. Dr. Passarge aufmerksam gemacht, die die Kulturgeographie Togos behandelt und die entschieden aufklärend dahin wirken muß, daß übertriebene und falsche Vorstellungen von dem Gesamtwert Togos als Ackerbauland auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Über den Ackerbau Togos äußert sich Passarge folgendermaßen:

„Wie in vielen Teilen Afrikas sind auch in Togo verhältnismäßig geringe Strecken des Bodens für den Anbau geeignet. Hauptsächlich kommen die fruchtbaren und häufig auch feuchten alluvialen Talböden dafür in Frage, besonders in den Steppen des Küstenvorlandes, der Inselbergplatte von Dahomé und in den Tälern des Gebirges. Flächenhaft kann der Ackerbau zum Teil in der Ölpalmenzone getrieben werden, sodann im Norden in den Landschaften Apedji, Anjanga, Tschaudjo, Fassau und Bassari, wahrscheinlich auch in vielen Teilen des Salagatieflandes, namentlich in der Landschaft Moab. Auch am Fuße der Gebirge, wo die Böschungen mit den abgeschwemmten Verwitterungsprodukten bedeckt sind, dürfte das oft genug der Fall sein. Seinem Charakter nach ist der Feldbau, wie überall im tropischen Afrika, ein Hackbau, d. h. es handelt sich um einen Raubbau mit häufigem Wechsel des Bodens, sowie häufigem Fruchtwechsel und längerer Brache. Gras und Busch werden gerodet und abgebrannt und damit zugleich eine Mchendiingung erzielt; nur die großen Bäume bleiben stehen. Die Aussaat erfolgt gewöhnlich mit dem Beginn der ersten Regen, im Küstengebiet also zweimal. Ganz ausführlich behandelt Spiehl in seinem großen Werk den Ackerbau der Ewe, namentlich den in So. Bei der Aussaat der Ernte sind häufig religiöse Feierlichkeiten notwendig. So muß in Awatime der Fetischpriester die Erlaubnis für die Aussaat des Reises geben, in Bassari für die Ernte des Jams, und die ersten Feldfrüchte werden oft dem Fetisch als Opfer gebracht.

Grund und Boden ist bei den Bassari Eigentum des Stammes, bei den Ewe aber Eigentum der Sippen oder Familien; dazwischen liegt viel herrenloses Land. Indem einzelne Leute, die durch Heirat eine neue Familie begründen, ausziehen und im Busch ein eigenes Gehöft und eigene Felder anlegen, wird das Land fortwährend neu besiedelt, während alte Siedlungen zum Teil wieder eingehen. Die Feldgesetze sind sehr streng: Diebe dürfen sofort erschossen werden. Die Felder liegen entweder rund um die Dörfer und werden von diesen aus bestellt, oder sie finden sich ganz abgelegen irgendwo im Busch, und dann werden häufig besondere Farm- und Sklavendörfer oder auch Einzelhöfe der freien Familien begründet, die besonders während der Aussaat und Ernte periodisch bewohnt, sonst verlassen sind.

Während gewöhnlich in Afrika die Frau beim Hackbau das Feld bestellen muß und der Mann höchstens die größte Arbeit, wie das Fällen der Bäume, besorgt, ist im größten Teile Togos dieses Verhältnis ein anderes. Im Küstengebiet scheint zum Teil noch die Frau die Hauptarbeit zu tun; allein bereits im Salagatiefland liegt die schwere Arbeit in der Hand der Männer.

Wer Sklaven hat, läßt diese freilich für sich arbeiten, sonst muß der Mann selbst mit der Hacke den Boden bearbeiten, während die Frauen nur beim Säen und Ernten helfen. Als Gerät dient die Hacke mit eiserner Klinge, die entweder mit einem Dorn eingelassen oder mit einer Lülle aufgesteckt ist; daneben sind auch Axt und selbst Spaten im Gebrauch. Bemerkenswert ist, daß in Awatime der Boden für den Reisbau mit einer Sichel umgebrochen wird, einem bei den Berbern sehr beliebten Instrument.

Während wir so im größten Teil Logos Verhältnisse finden, die von denen Oberguineas und des Westjhdans nicht abweichen, ist der Feldbau im Sibiübergland wesentlich anders gestaltet. Der Boden ist im südlichen Teil desselben ein roter, fruchtbarer Lehm, im Norden aber sehr steril. Die Bevölkerung ist dicht zusammengedrängt, so daß das Land an und für sich nicht imstande ist, die Menschen zu ernähren. Raubbau ist daher unmöglich und eine intensive, fest geregelte Wirtschaftsmethode eingetreten. In besonderen, an jedem Hause befindlichen Düngergruben werden der Dung des Viehes und die Hausabfälle gesammelt. An den steilen Gehängen der Berge ist eine Terrassenkultur entstanden, indem man die Steine aus dem Acker nahm und Wälle herstellte, damit die Erde bei den tropischen Regengüssen nicht herabgeschwemmt werde. Die Felder sind durch Furchen in Beete von 6 Meter Länge und 1½ Meter Breite eingeteilt und obendrein hohl gestaltet, so daß das Regenwasser in ihnen stehen bleibt. In den Ebenen hat man die Bäche behufs künstlicher Verieselung der Felder abgeleitet. Alle Felder befinden sich in sauberster Verfassung und schönster Ordnung, ganz ähnlich wie im Mandaragebirge in Kamerun, und zwar aus denselben Gründen: die Not hat den Neger gezwungen, zu arbeiten und so die Höhe des Kulturzustandes herbeigeführt.“

Für die Beurteilung der Arbeit und der Tätigkeit der Weißen in dem Schutzgebiet sind die Ausführungen Passarges von großem Wert, der besonders über die Baumwolluntersuchungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees ein günstiges Urteil fällt. Kultur, Nutzpflanzen und Viehzucht, Hausbau und Siedelungen, Handwerk, Bekleidung und Bewaffnung der Eingeborenen usw. werden in klarer, anschaulicher Weise behandelt, so daß es dem Leser möglich ist, sich ein deutliches Bild davon zu machen.

Die angefügten, mit ausführlichem Text versehenen Karten erhöhen die Übersichtlichkeit wesentlich und tragen sehr zum Verständnis des ganzen bei.

Der Schilderung Logos folgt diejenige von Deutsch-Südwestafrika, des Schutzgebiets, das zwar noch in dem Anfange der Entwicklung steht, aber seit mehreren Jahren das allgemeine Interesse in besonderem Maße erweckt hat. Bearbeitet ist Südwestafrika von Prof. Dr. Schulze. Abgesehen davon, daß noch nicht zu entscheiden ist, in welcher Weise die Entwicklung der Kolonie unter den herrschenden Umständen vor sich gehen wird, ist hier ein Mangel an wissenschaftlichem Tatsachen-Material festzustellen, der in anderen Gebieten sich nicht so fühlbar macht. Gerade deshalb ist die Behandlung dieses Schutz-

gebietes um vieles schweriger als die aller unserer anderen Kolonien, und aus diesem Grunde verdient die vorzügliche Arbeit des Verfassers ganz besondere Anerkennung.

In übersichtlichster Weise findet der Leser eine Schilderung des Naturbildes und des Naturlebens von Südwestafrika, wobei besonders das Kapitel, in dem die Tierwelt behandelt wird, hervorgehoben zu sein verdient. Es hätte sich vielleicht empfehlen mögen, wenn der Verfasser, der, wie wenige, berufen ist, ein sachmännisches Urteil hierüber abzugeben, diesem Abschnitt einen größeren Raum zugeteilt hätte. Mit den „ausschließlich Meeresbewohnern“ beginnend, führt uns Schulze in die Übergangszone von Wasser und Land, in der sich eine amphibische Fauna angesiedelt hat, zu den Landtieren der Küste, um dann die, wenn auch nur arme, binnenländische Fauna an Wassertieren zu behandeln und schließlich die Säugetierwelt der Kolonie einer Betrachtung zu unterziehen.

Die Bevölkerung ist in keinem Lande selten aus so verschiedenen Elementen zusammengesetzt, wie in Südwestafrika und wohl anderswo auch nicht in der Weise mit ihrem Wohnsitz verwachsen wie dort. Deshalb ist die Anordnung eine sehr glückliche, wonach diese Bevölkerung bei der Behandlung der einzelnen Landgebiete geschildert wird. Von ganz besonderem Wert sind die Ausführungen des Verfassers über die farbigen Einwohner der Kolonie, denen eine eingehende Forschungsarbeit zugrunde liegt. Im Gegensatz zur Beschreibung der Eingeborenen-Bevölkerung ist der weißen Bevölkerung und ihrer Kultur ein besonderer Abschnitt zugewiesen, der ein anschauliches Bild von den dort bestehenden Verhältnissen gibt. In der Wertschätzung der einzelnen Wirtschaftszweige betont Verfasser die grundlegende Bedeutung der Viehzucht für Südwest, die wohl für das gesamte wirtschaftliche Leben der Kolonie ausschlaggebend sein wird. Dem im Entstehen begriffenen Bergbau legt er eine große Bedeutung bei, und es wird sich erst später zeigen, ob der Bergbau die Hoffnungen, die auf ihn gesetzt werden, zu erfüllen imstande ist.

An Karten sind der Arbeit beigegeben:

- 1 hydrographische Karte,
- 1 geologische Karte,
- 1 meteorologische Karte,
- 1 Vegetationskarte,
- 1 Karte der Säugetierverbreitungsgebiete und
- 1 Völkerkarte.

Alle diese Karten sind mit ausführlichem Text der betreffenden Verfasser verbunden.

Über das der ausgezeichneten Arbeit des Verfassers beigegebene Literaturverzeichnis kann man verschiedener Ansicht sein. Nicht verständlich ist die Willkür, mit der die Literatur ausgewählt wurde und das Fehlen einer Anzahl größerer wichtigerer Arbeiten.

Im nächsten Teil des Gesamtwerkes behandelt Prof. Dr. Siebers die Schutzgebiete in der Südsee, und hat damit eine Arbeit geliefert, die sich in jeder Weise würdig an die vorherigen anschließt. Gerade von diesem weit ausgedehnten Teil deutschen Übersee-Besitzes eine klare Übersicht zu geben, hat große Schwierigkeiten. Ist doch noch manche Aufklärungsarbeit dort zu erledigen und bestehen tiefgreifende Unterschiede zwischen den nebeneinander liegenden Gebieten. Aus dem landeskundlichen Überblick möge besonders der Teil hervorgehoben werden, der die Bevölkerung behandelt, und der, mit charakteristischem Bildwerk versehen, das ganz besondere Interesse des Lesers hervorrufen muß. Auch diesem Abschnitt des Gesamtwerkes ist eine Reihe von Karten nebst erläuternden Texten angegliedert, die das Studium der Kolonie wesentlich erleichtern. Das in einzelne Gruppen geordnete Literaturverzeichnis verdient besondere Aufmerksamkeit.

Der letzte Abschnitt des Werkes behandelt das Kiautschou-Gebiet in der Bearbeitung von Wegner. Verfasser gibt in der Hauptsache eine sehr beachtenswerte Betrachtung der Weltlage dieses Schutzgebietes, das ohne seine Umgebung in seiner Bedeutung kaum erfasst werden kann. Die übrigen Erörterungen das Nachtgebiet betreffend sind naturgemäß nicht sehr umfangreich, geben aber ein übersichtliches und erschöpfendes Bild unseres asiatischen Besitzes. Auch diesem Abschnitt sind zur Erleichterung des Studiums Karten beigegeben, ebenso wie ein Literaturverzeichnis angefügt.

Was die technische Ausführung des Gesamtwerkes betrifft, so kann wohl kein Zweifel bestehen, daß diese durch das Bibliographische Institut in hervorragender Weise vorgenommen ist. Es wird eine solche Fülle von ausgezeichneten Illustrationen und vorzüglichen Karten geboten, daß das Werk als eine Musterleistung vorgenannten Instituts bezeichnet werden muß.

Alles in allem ist „das Deutsche Kolonialreich“ ein Werk, das, für die große Allgemeinheit geschrieben, wohl nicht so bald von einem ähnlichen

C. Winkler.

## Strafrechtsgewohnheiten der Eingeborenen in deutschen Schutzgebieten.<sup>1)</sup>

Eine Grundfrage kolonialer Rechtspolitik ist es, ob man den Wilden mit unserem Kulturrecht begnaden oder ob man sich die Mühe nehmen soll, das autothone Recht der Eingeborenen kulturell zu entwickeln. — Die Frage fällt in der Hauptsache zusammen mit der obersten Problemstellung der Kolonialpolitik überhaupt: Ob man den Wilden möglichst rasch uns Kulturmenschen anähneln soll (Vermischung- oder Assimilierungstheorie), oder sich mit ihm vergesellschafteten (Assoziiierungstheorie), oder ihn wie ein Tier behandeln und im Zweifel totschlagen (Gewaltstheorie). Die Begnadung mit unserem Kulturrecht wäre dann eine Verbindung der Assimilierungs- und der Totschlagstheorie. — Etwas muß geschehen. Der Wilde ist nun einmal da und läßt sich ohne empfindliche Störung der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der Kolonien nicht eliminieren, — soweit dies überhaupt möglich wäre. — Ich huldige der Assoziiierungstheorie, und bin daher ein Anhänger der Entwicklung der eigenen Kultur der Wilden in der Richtung auf unsere Kultur. Entwicklung der eigenen Kultur der Wilden — ist das nicht eine *contradictis in adjets*? Gibt es überhaupt eine Wildenkultur? Sind die Wilden nicht kulturlose Menschen? — Es kommt darauf an, was man unter „Kultur“ versteht. Eine Kultur im Sinne eines kulturell abgeschlossenen, fertigen Zustandes, gibt es überhaupt nicht. *Народ в пути* — Alles ist im Fluß. Auch wir auf unserer stolzen Kulturhöhe sind nur ein Glied in der Kette, die zu einer Höhe der Kultur führt, von der wir noch keine Ahnung haben. Deshalb ist es ungerrecht, die wilden Stämme von vornherein als kulturlos zu verdammen. Es ist vielmehr nötig, ihre — höhere oder niedere — Kultur kennen zu lernen, diese mit unserem Kulturmaßstab zu bewerten, und dann sie zu entwickeln.

Der Hauptling ist dem Wilden das Symbol der äußeren Macht, die Familie das Symbol der ersten sozialen Bindung und der ethischen

<sup>1)</sup> Das Material zu diesem Vortrag habe ich meiner Schrift „Kolonialpolitik als Wissenschaft“ (Berlin 1910), den dort zitierten Werken und Aufsätzen (namentlich (Z. Kohlers) sowie Augustin Krämer, Hawaii, Ostmikronesien und Samoa (Stuttgart 1906) entnommen. Vergleichsweise sind auch Rechtsgewohnheiten von Stämmen in nichtdeutschen Kolonien herangezogen worden.

Anschauungen, der totemistische Stammesverband, das Symbol des erweiterten sozialen Kreises und des Friedens, Zauber und Aberglaube sind ihm Symbole der Gottheit. Demgemäß kann man unterscheiden: Häuptlings- und Familienstrafrecht, totemistisches Stammes- und Friedensrecht und Sakralrecht.

I. Der **Häuptling** hatte früher bei allen Negervölkern Afrikas das Recht über Leben und Tod. Verrat gegen ihn ist noch heute ein todeswürdiges Verbrechen. Häuptlingsmord ist Hochverrat; schon der Versuch verwirkt das Leben. Wer sich mit der Frau des Häuptlings vergeht, ist dem Tode verfallen, seine Familie der Sklaverei. — Aber die Machtsphäre des Häuptlings reicht noch weiter. Wider ihn begeht ein Verbrechen, wer auf Ladung vor Gericht nicht erscheint oder wer auswandert, keine Kriegsfolge leistet, desertiert und auf solche Weise die Wehrkraft des Stammes schwächt; Landesverweisung und Vermögenskonfiskation ist die Strafe. Er ist der Repräsentant der Stammesmacht. Von seinen Töchtern erwartet man, daß sie bis zur Ehe keusch bleiben; seine Familie soll das Ideal der Familienreinheit, des Familienstolzes, darstellen. In ihm verkörpert sich die Wirkung des Gottesfriedens: Wenn er den Frieden in den Festwochen der Beschneidung oder des Schweinemarktes bei den **Papua** geboten hat, so ist jedes trotzdem begangene Verbrechen Landesfriedensbruch. — Seine Geisterhütte ist bei den **Wania m w e s i** dem flüchtenden Verbrecher **Ushl**, sichert ihn gegen Bestrafung, macht ihn freilich alsdann zu seinem Sklaven. Sein Haus ist **Ushl** auf den **Mar sch a l l i n s e l n**, wo der Verbrecher als Äquivalent sein Land an ihn verliert; seine Beerdigungsstätte ist **Ushl** auf **N a u r u**; seine Hütte, sein Grab und die Wohnung des Grabwächters bei den **A m a z o j a**, einem Kaffernstamm im Norden von Südafrika. — Zu seinen Ehren werden auf **N o r d - N e u m e d l e n b u r g** und **N e u h a n n o v e r** Verbote der Nachkommenschaft erlassen, Gelübde der Unfruchtbarkeit getan. Er kann sich, wo überhaupt Vielweiberei herrscht, so viel Ehefrauen gestatten, als seine Vermögensverhältnisse erlauben: Der Häuptling **Mali** von **Moschi** hatte 7, **Marnalu** von **Marangu** 13, der **Djagga**-häuptling **Sinna** in **Kibascho** hatte 70 Frauen. Die Häuptlings Tochter geht bei den **W a d i g o** allen anderen Frauen vor. Der älteste Sohn seiner Hauptfrau wird Häuptling. — Eine eigenartige Steigerung der Häuptlingsmacht findet sich auf der Südseeinsel **S a l u i t**, wo er über alle Frauen aus der Klasse der Gemeinen (der früher Unfreien) straflos verfügen darf. Und fast nirgends ist die Person des Häuptlings (**Inkosi**) so in den Mittelpunkt des Strafrechtsschutzes gerückt, wie bei den **A m a z o j a**: Die Beleidigung des **Inkosi**, der Ungehorsam gegen ihn wird (ebenso wie Hochverrat) mit Vermögenskonfiskation geahndet.

II. Die **F a m i l i e** ist der Hort der primitiven sozialen Anschauungen, der primitiven sozialen Sitte und Sittlichkeit. Diese dürfen wir nicht mit dem Maßstab unserer Kulturansichten messen. Und doch — manche Rechtsgewohnheit der Wilden sieht den modernsten Bestrebungen der Modernen ver-

zweifelt ähnlich. Dies gilt vor allem von den Mitteln zur Regulierung der Nachkommenschaft, die hier wie dort zwischen dem Wunsch nach Kinderseggen und der Verhütung von Deszendenz hin und her schwanken. Wo Furcht vor Überbevölkerung herrscht, die Frau sozial gering eingeschätzt wird, die Ehe leicht lösbar ist, und Kinder als unbequemes Hemmnis der Weiterberehelichung empfunden werden, wird die Beseitigung des Embryo und die Kindesstötung für erlaubt gehalten. So im Norden der *Gazellehalbinsel* bei unehelich Schwangeren. So bei den *Baining* auf *Neu-Pommern*, wenn die Mutter kurz nach der Geburt stirbt, weil niemand das Kind säugen und großziehen würde. Auch bei den *Bantu* völkern ist Embryovernichtung erlaubt und häufig, wenn sie auch nicht als anständig gilt. Auch auf *Nauru*. Auch bei den *Waniameji*; doch braucht sie der Ehemann nicht zu dulden. Sie ist namentlich im ersten und zweiten Jahre nach einer Geburt üblich. Auch die *Wadschagga* tolerieren sie, wie die Kindesstötung, die wiederum bei den *Waniameji* nicht gebräuchlich ist. Die *Bukobaleute* andererseits bestrafen Kindesstötung und Embryovernichtung; dafür wird hier der Thronfolger getötet, der nicht mit geballten Fäusten zur Welt kommt. Ebenso ist bei den *Serero* Kindesstötung selten und wird gleich der Embryovernichtung bestraft; Kinderseggen ist erwünscht. Auch die *Amazosa* bestrafen die Herbeiführung des Abortus (mit einer Buße von 4—5 Stück Vieh), der aber trotzdem allgemein in Gebrauch ist (zur Beseitigung eines unehelichen Embryos kann sogar der Inkosi die Genehmigung erteilen); das Beibringen oder Verschaffen von Abortivmitteln wird gleichfalls bestraft. Bei den *Serero* begegnen wir einer seltsamen Rechtsanschauung, der wir auch bei anderen Stämmen nachgehen wollen: Zwillinge zu bekommen, gilt als ein besonderes Glück; die Eltern legen ihren Namen ab und nennen sich *ruberrri* (= zwei); der Zwillingssknabe darf von frühester Jugend an Fleisch essen und erbt die Verft des Vaters. Ganz anders bei den *Papua* auf *Neu-Guinea*, wo Zwillinge und Mißgeburten in der Regel getötet werden; wo auch die Embryobeseitigung als *Correlai* allzufrüher Ehe erlaubt ist; wo die ersten drei Befruchtungen — namentlich bei jungen, schwachen Frauen — beseitigt werden; wo auch zwischen lebenden Kindern ein Zwischenzeitraum von 3 bis 4 Jahren künstlich geschaffen wird; wo auch Mittel, um die Schwangerschaft für immer zu verhüten, von der Mutter der Tochter mit in die Ehe gegeben werden, und wo die Kindesstötung durch Erdrosselung oder Lebendigbegraben an der Tagesordnung ist, falls nicht das erwünschte Kind erscheint, oder zu viele Kinder kommen. Anders wiederum auf der *Gazellehalbinsel*, wo gleichgeschlechtliche Zwillinge am Leben bleiben, sonst aber das Zwillingssmädchen getötet wird. Und am merkwürdigsten auf den *Marshallinseln*, z. B. auf *Nauru* — dem klassischen Lande der Embryovernichtung „aus Eitelkeit“ — wo die Ansicht herrscht, daß Zwillinge im Mutterleibe Inzest, Blutschande, Blutschünde miteinander treiben und weil sie desselben Stammes sind, und die Inzucht Strafe nach dem Tode nach sich zieht,

ein Zwilling, meist der männliche Sproß, getötet wird. Wir begegnen diesen „lyfanthropischen“ Vorstellungen auch bei den Bantu-völkern Ostafrikas: das Kind wird als ein die Eltern oder den künftigen Ehemann tötender Unhold angesehen. So gilt bei den Wadschagga und Wabonda der letzte Zwilling oder das Zwillingmädchen als Wolf und wird getötet. Ebenso, wenn die oberen Schneidezähne zuerst beim Kinde durchbrechen, z. B. auch bei den Waschambaa und Warangi, oder wenn das Kind mißgestaltet ist. Bleibt das Kind — aus Mitleid oder Versehen — am Leben, so gilt es als mit einem Makel behaftet, und die Eltern suchen diesen zu verbergen. Man prophezeit ihm die Ehe mit einem verschmähten Mädchen, oder, wenn es weiblichen Geschlechts ist, mit einem alten, häßlichen Mann. Von Drillingen bleibt nur ein Kind am Leben; die Hebamme schneidet den Opfern den Hals durch. Ganz im Gegenteil zu diesen Anschauungen werden bei den Waganda am oberen nördlichen Nyansa die Zwillinge festlich begrüßt. Die Mapara und Mambugu wiederum töten die Kinder eines Mädchens, das vor Eintritt der Geschlechtsreife geboren hat. Tötung der Zwillinge und der Kinder mit überzähligen Fingern, ferner der Kinder, deren Mutter bei der Geburt starb, findet sich auch in Kamerun, wo früher auch Mischlinge getötet wurden.

Die Verführung eines Kindes ist fast überall nicht strafbar. Bei den Papua's ist der zweigeschlechtliche Verkehr vor der Ehe durchaus üblich. Auf den Marschallinseln herrscht in dieser Beziehung absolute Freiheit; hier sind alle Mädchen schon mit 12 Jahren defloriert; man hat Geschlechtskrankheiten bei Zehnjährigen festgestellt. — Diese Rechtsauffassung ändert sich jedoch meist, sobald der Verkehr von Folgen begleitet ist. Das gilt als strafbare Schande; z. B. auch auf den Marschallinseln. Deshalb kennen mehrere Bantustämme für unbeschnittene Knaben und Mädchen, die mit Folgen verkehrt haben, die entsetzliche Strafe des gemeinsamen Pfählens. Das neugeborene Kind wird bei den Wapare und Mambugu getötet. Unser Kulturstrafrecht würde den gesetzlichen „Tatbestand“ so formulieren: Die Tatsache der Geburt ist rein-objektive Bedingung der Strafbarkeit. Denn der voreheliche Umgang vor der Beschneidung gilt bei vielen Bantu-völkern für erlaubt; bei einzelnen erstreckt sich, wie wir später sehen, diese Erlaubnis heute sogar noch auf die Zeit nach der Beschneidung (bei manchen nur auf diese), während solche Fälle früher — wenigstens symbolisch — mit Todesstrafe geahndet wurden. — Nur eine Folge dieser freien Anschauungen über den außerehelichen Geschlechtsverkehr ist es, wenn sich die Prostitution der Kinder schon in jugendlichem Alter, meist vom zehnten Lebensjahre ab, bemächtigt, ohne daß hiergegen im Wege der Strafrechtsgewohnheit eingeschritten würde. — Etwas strengere und kulturell höhere Ansichten über den Verkehr der Geschlechter zeigen die Wadschagga, wo zwar der Verkehr nicht verboten ist, das Mädchen, das vor der Ehe geboren hat, aber keinen Mann bekommt. Auf der höchsten Kultur-

stufe stehen in dieser Hinsicht die Küstenbewohner Ostafrikas, die *Suaheli*, die Keuschheit vor der Ehe verlangen, wenn das Mädchen auf einen Freier reflektiert, und die vom Verführer erwarten, daß er die Verführte heiratet, wenn sie einen guten Ruf genießt. Anderseits braucht der außereheliche Kindsvater keine Alimente zu zahlen.

Strafrechtsgewohnheiten, die sich auf die Ehe und das eheliche Leben beziehen, sind ohne die zugrundeliegenden Zivilrechtsgrundsätze nicht zu verstehen. Die sittlichen Anschauungen der *Bantu* neger vom Wesen der Ehe, ihren Pflichten und Voraussetzungen hängen aufs engste mit der bei ihnen früher allgemein üblichen, aber auch jetzt noch vorkommenden *Gruppen-ehe* (Vielmännerei, Vielweiberei) zusammen. Die einzelne Eheschließung spielt gleichsam der Gruppenehe gegenüber keine große, jedenfalls keine entscheidende Rolle. Und die Einzelehe gilt z. B. bei den *Wobondri* als durchaus anormal. Daher die Einrichtung der *Tobiasnächte*: Die Ehegatten sitzen sich 4—5 Tage und Nächte gegenüber, ohne feste Nahrung zu nehmen; oder bei den *Wadschagga*: Die Eheleute leben 4—8 Wochen getrennt in zwei Hütten und werden von einem Zauberer unterrichtet; oder bei den *Wadigo*: Braut und Bräutigam kommen während der Dunkelheit ins Dorf, bei der Hochzeit essen Mann und Frau getrennt. Alle diese bewußte Zurückhaltung, diese schamhafte oder markierte Heimlichkeit bedeutet, daß man sich der Einzelehe gewissermaßen schämt, sie für etwas hält, das besser nicht wäre oder jedenfalls früher nicht war. Auch bei den *Papua* auf *Neu-Guinea* herrscht die Rechtsitte der Gruppenehen. Die Einzelehe gilt ihr gegenüber als Sünde und erfordert Heimlichkeit. Daher die eigentümliche Tatsache der sogenannten „*Schwiegerschau*“. — Auch die laxen Anschauungen über die Keuschheit der Mädchen vor der Ehe, vor allem der Bräute, sind darauf zurückzuführen. Die *Amazofa* bestrafen die Verleitung einer ledigen Person oder einer Witwe zum Beischlaf nicht, wohl aber, wenn infolge davon eine Geburt erfolgt ist, mit einem Stück Vieh Buße; der uneheliche Vater hat das Recht, stattdessen das Kind zu kaufen. (Auf den *Gilbert-Inseln* verfügt der Ehemann über alle Schwestern seiner Ehefrau fernell.) Bei den *Wadigo* gilt es für schimpflich oder lächerlich, als Jungfrau in die Ehe zu gehen, bei den *Bonapesen* (*Ostkarolinen*) nicht für unehrenhaft. Auch bei den *Bukobaleuten* setzt die mangelnde Jungfräulichkeit nur den Kaufpreis für die Braut herunter. Bei den *Wasagara* wird die Gruppenehe überhaupt nur als Konkubinat aufgefaßt, es besteht die Möglichkeit jederzeitiger Trennung, so daß hier das Ideal der modernen Schwärmer (und Schwärmerinnen) von der „freien Liebe“ bereits verwirklicht ist. Die *Wanjamwesi*, welche in dieser Hinsicht ebenfalls die denkbar laxesten Anschauungen huldigen, den freien geschlechtlichen Umgang der Mädchen vor der Ehe und die „freie Liebe“ während der Ehe, ja das Institut der „*Probewehe*“ kennen, zeigen alle kulturell höherstehende Negervölker ander-

seits wiederum Neigung zur Eihe, so daß manche gruppeneheliche Gewohnheiten von ihnen schon aufgegeben sind. Deshalb schläft am Tage der Zahlung des Hochzeitsgutes der Ehemann mit der Ehefrau zusammen. Sozusagen als Ersatz der Gruppenehe und als üble Folge der Eihe zeigt sich aber auch bei ihnen am ausgeprägtesten die Prostitution. Wir treffen hier öffentliche Häuser, öffentliche Dirnen, ja, wie bereits erwähnt, öffentliche Kinder im Alter von 10 Jahren. (Ähnlich entwickelt ist die Prostitution eigentlich nur noch auf den Gilbertinseln, wo der Vater der Bürgermädchen ungestraft den Kuppler spielen darf, während die Betätigung als Buhlerin (nikiranoro) einem adeligen Mädchen seinen Landbesitz kosten würde.)

So weit Vielweiberei besteht, die auch bei den *Wanjamwesi* keineswegs verschwunden ist, findet die Zahl der Frauen nur im Portemonnaie des Mannes ihre Grenze: Jeder *Bantu* hält sich so viel Frauen, als er bezahlen kann; meist wohnen und kochen sie allein, essen aber mit den Männern zusammen. Bei den *Wadjagga* hat jede Frau ihre eigene Hütte, wo sie mit den Kindern lebt; der Mann besucht sie der Reihe nach. Bei den *Wadigo* hat die Frau, die der Mann zuerst geheiratet hat, bestimmte Vorrechte; die Häuptlingstochter geht stets vor. Bei den *Wajchamba* geht die Mutter von Söhnen der Mutter von Töchtern vor. Bei den *Bukobaleuten* bestimmt ein Zauberer die Hauptfrau. Auf *Faluit* gilt Männerwechsel, den namentlich die Buschweiber treiben, nicht für mehrenhaft. Überall auf den *Marshallinseln* herrscht Vielmännerei, aber keine Vielweiberei, außer auf *Nauru*, wo diese häufiger ist als jene; die Kinder gehören der Männergruppe; die Witwe wird kraft Gesetzes Frau des Bruders des verstorbenen Ehemanns (Revirate) oder darf nur mit seiner Genehmigung einen andern heiraten. Bei den Großhäuptlingen *Kalik-Natakara* auf den *Marshallinseln* ist Vielweiberei oder Eihe und Maitressenwirtschaft üblich. Die *Suheli* haben keine Gruppenehe, auch keine Vielmännerei, wohl aber Vielweiberei. Der Freie hat hier in der Regel 4, der Sklave 2 Frauen; die Zahl der Nebenfrauen ist unbeschränkt. Fast durchweg besteht die Einrichtung der *Kaufehe*. Und wo noch Frauenraub vorkommt, wie bei den *Wadigo* und den *Warangi* ist er symbolisch geworden: der Bräutigam entführt die Braut beim Tanz und zahlt den Kaufpreis nach. Diese Kaufpreise sind nach Art, Höhe und Zahlungstermin außerordentlich verschieden. Bei den meisten Stämmen bestehen sie in Vieh. So erhält bei den *Wabondei* und den *Wafagara* der Schwiegervater eine Ziege bis zu neun Kindern, und die Braut einen Bleiring an den Arm. Bei den *Wapara* erhält jener 3 Kinder, 12 Ziegen und Honig, nach der Geburt des ersten Kindes 2 weitere Ziegen, bei den *Wafchamba* 2—5 Kinder, 1—2 Ziegen und Honig, bei den Leuten um *Kindi* und den *Wadigo* 4 Kinder, 2 Ziegen oder 2 Schafe. Ebenso bei den *Waheli*. Die

Warangi haben für ein Mädchen 2 Rinder und 10 Ziegen, für eine Witwe 2 Ziegen als Kaufpreis festgesetzt. Der Preis kann bei den Wanjamwesi abverdient werden. Die Wadigo gewähren in aller Form Stundung. Andererseits erhält fast überall bei den Bantu die Braut eine Aussteuer, meist eine Ziege, ein Stück Tuch und Perlen. Bei den Papua wird der Kaufpreis für die Ehe an die väterlichen und mütterlichen Verwandten der Frau bezahlt. Endlich kennen auch die Suaheli die Kaufehe. Den Kaufpreis (Kilemba) mit 40—75 Rupien = 60—100 Mark verteilen die Eltern und Großeltern der Braut unter sich.

Die Verlobung hat außer bei den Papua nicht etwa die Bedeutung, daß die Brautleute sich verpflichten, bis zur Ehe die Keuschheit zu bewahren, sondern sie bezweckt in der Regel nur eine Befristung des Kaufpreises. Kinderverlobungen, und zwar im zartesten Alter, sind häufig, z. B. bei den Bukobeleuten und auf Nauru. Das Verlöbniß wird bei den Suaheli meist mit 15 Jahren geschlossen; die Brautleute werden gar nicht gefragt; mit 20 Jahren darf der Sohn frei wählen. Auch Kinderverlobungen, und zwar schon kurz nach oder sogar vor der Geburt kommen vor, an welche die Kinder gebunden sind. — Aus der Rechtsgewohnheit der Kaufehe ergibt sich, daß der Kaufpreis unter Umständen zurückerstattet und dadurch die Ehe, wie jedes andere Rechtsgeschäft, rückgängig gemacht werden kann. Diese Auflösung der Ehe tritt bei den Wadschagga ein, wenn die Frau den Mann bösllich verläßt, wenn sie den Haushalt nicht gewachsen ist, wenn sie den Mann mißhandelt, wenn sie unfruchtbar (mit einer Probezeit von 2—3 Jahren), wenn sie dumm oder faul ist; auch bei wiederholtem Ehebruch; beim ersten bekommt sie vom Manne Prügel. Bei den Wanjamwesi geht die Frau in den Besitz ihres Vaters zurück, wenn der arme Mann den Kaufpreis nicht abverdient. Die Ehescheidung (Talak) geschieht bei den Suaheli in gewissen Formen. Der Mann sagt: nimekracha (ich habe dich verlassen) oder: nimekutelik si mke wangu (ich scheid mich von dir, du bist nicht mehr meine Frau). Und zwar hat der Mann das Recht, nach Belieben die Ehe zu scheiden, wenn ihm die Frau nicht mehr gefällt. Dagegen kann sich die Frau vom Manne nur dann loskaufen, wenn er damit einverstanden ist. Auch auf den Marschallinseln vollzieht sich die Ehescheidung leicht (vor einem Familienrat); auch Frauentausch ist hier üblich. — Der Ehebruch wurde früher fast überall mit dem Tode bestraft. Hier und da haben wir, z. B. im Nordosten der Gazellehalbinsel, unsere Kulturstrafen für dieses Delikt eingeführt, das bedauerlicherweise seit dieser Zeit im Zunehmen begriffen ist. Während aber bei uns die milde Bestrafung des Ehebruchs darauf zurückzuführen ist, daß, wie das deutsche Reichsgericht annimmt, dieses Vergehen nur dann als eine ehrlose Handlung angesehen werden kann, wenn sich die Ehrlosigkeit aus den begleitenden Umständen ergibt, ist die höhere oder geringere Bestrafung des Ehebruchs bei den Wilden eine Folge

der Anschauung, daß die Frau im Eigentum des Mannes stehe. Sie bestrafen ihn daher wie andere Vermögensdelikte. So die Bewohner der *Gazelle-*halbinsel mit Muschelgeldstrafe in Höhe des Eheschließungskaufpreises. Auch auf den *Palau* Inseln hat der Ehemann nur das Recht, Buße zu fordern, aber kein Tötungsrecht. Andererseits ist bei den *Papua* die Blutrache ausgeschlossen, wenn der in flagranti ertappte Ehebrecher ermordet wird, und auf *Samoa* und *Neu-Guinea* wird dieser überwiegend mit dem Tode bestraft. Braucht der Verführer nur eine Geldbuße zu zahlen, so besteht sie meist in einem Rind, bei den *Wadigo* in einem Färjen. Im Wiederholungsfalle gestatten hier und da die Rechtsitte, daß der betrogene Ehemann die Frau den Verführer zur Verfügung stellt, und dieser sie behalten muß, falls er nicht vorzieht, wieder ein Rind zu zahlen. Auf den *Marschall* Inseln wird nur der von Frauen höherer Stände begangene Ehebruch oder der vom Ehemann einer solchen verübt bestraft. Auf *Nauru* ist nur der Ehebruch von Häuptlingsfrauen Verbrechen. Ein Tötungsrecht des Ehemannes besteht dem auf frischer Tat ertappten Ehebrecher gegenüber noch bei den *Wajagara* und *Wanjamesi*. In anderen Fällen genügt auch bei diesen Stämmen eine Buße von 25 Stück Zeug oder Haken. Andere Stämme verlangen andere Bußen. So die *Wajchambaa* in Waffunde 3 oder 4 Kinder, die *Wabondei* Geld, die *Wapare* kennen noch eine Züchtigungs- oder Sklavenstrafe für Ehebruch. Manche Stämme unterscheiden detailliert, ob die Tat zwischen Freien oder zwischen Sklaven oder zwischen Freien und Sklaven begangen worden ist, und stufen darnach die Bußen ab. Im ersten Fall (Freie mit einer Freien) beträgt sie meist 10 Ziegen oder 2 Kinder oder 1 Sklave. Im zweiten Fall (Sklave mit einer Freien) beträgt sie 8 Ziegen und, wenn die Tat von Folgen begleitet war, 2 Sklaven und 5 Ziegen. Im dritten Fall (Freier mit einer Sklavin) beträgt sie 15 Ziegen, und der Verführer erhält das etwa geborene Kind. Bei den *Hereros* wird für Schwächung einer Ehefrau stets nur Strafe gezahlt; diejenige einer Ledigen ist überhaupt nicht strafbar. Ehebruch gilt auch hier als Vergehen gegen den Ehemann. Die Sitte verbietet nicht, daß der Mann ihn genehmigt und dafür ein Geschenk nimmt, d. h. die Frau ausleiht (eine Bantuananschauung). Rache durch Schändung der Frauen des Verbrechers kommt vor. Die Ehebrecherin wird auch hier kaum gestraft, allenfalls fortgeschickt. — Die Vergewaltigung der Frau (Notzucht) hat wohl mit die merkwürdigste rechtliche Bewertung durch die Wilden unserer Schutzgebiete erfahren. Die *Herero* bestrafen sie, wenn sie an verheirateten Frauen begangen wurde, in der Regel mit einer Buße von 5—6 Ochsen, in leichteren Fällen mit einem Schaf. Bei den *Wadschagga* wird sie wie ein kleiner Diebstahl bestraft. Bei den *Wanjamesi* überhaupt nur, wenn sie an verheirateten Frauen begangen wurde, und nur mit der Ehebruchsstrafe. Die *Amazosa* ahnden sie ebenfalls, wie den Ehebruch, als Vergehen gegen das Eigentum des Mannes oder Vaters, und zwar mit 4 Stück

Vieh Buße. (Den Ehebruch mit 1—4 Stück, bei Geburt eines Kindes bis zu 10 Stück Vieh.) Die Buße wird zwischen dem Häuptling und dem Ehemann oder Vater oder nächsten männlichen Verwandten geteilt. Bei den Mar-schallinsulanern ist das Delikt der Frauenbergewaltigung unbekannt, weil, wie es in dem Bericht eines Reisenden heißt, kein Fall bekannt geworden ist, in welchem die Frau durch Widerstand oder Schreien abgewehrt hätte.

Das Elternrecht, die Macht der Eltern über ihre Kinder, ist ebenso mannigfaltig entwickelt wie das Herrenrecht, die Macht der Herren über die Sklaven. Es empfiehlt sich daher, beides zusammen zu betrachten, zumal die Sklaverei trotz unserer Antisklavereigesetze in den Schutzgebieten immer noch fast ebenso verbreitet ist, wie — die Familie. Die Abstufungen der väterlichen und der Herrengewalt ähneln denen der Häuptlingsgewalt. Wo diese vom *ius vitae ac necis* zum Primat *inter pares* zusammengeschrumpft ist, wie bei den Bantu völkern Ostafrikas, den Hottentotten und den Abantustamm der Dvaherero in Südafrika pflegt auch die Vater- und Herrengewalt einen abgeschwächten Inhalt angenommen zu haben. Meist ist das Tötungsrecht Frauen und Kindern gegenüber verschwunden, und die übrigen Gewaltrechte sind auf Töchter und Sklaven beschränkt. So kann bei den Wadschagga der Vater zwar Weib und Kind nicht verkaufen, aber der Gläubiger kann sie versklaven. Bei den Wanjamwesi kann das Familienhaupt in Not Kinder und Frauen verkaufen, verleihen, verpfänden; sie sind Objekte seines Eigentums. Die Bukobaleute gestatten den Verkauf von Frau und Kind so wenig wie deren Tötung; doch kann hier der Gläubiger wenigstens die Töchter versklaven. Daß die Töchter hier wie auch sonst schlechter gestellt sind als die Söhne, hängt mit der namentlich unter den Raffern Südafrikas (Amazose und Amazulu) verbreiteten Anschauung zusammen, daß die Töchter, wie das Vieh, reines Verkehrsobjekt seien. So gilt hier bei den Amazosa der Satz: „Wer Töchter hat, hat auch Kredit“, und große Viehbesitzer vereinen sich mit Vätern zahlreicher Töchter zu Verwertungsgesellschaften; das Vieh wird geteilt, die Töchter werden verkauft. — Die Sklaven sind teils Kriegs-, teils Schuld-, teils Strafsklaven. So bei den Wadschagga, Wabondi, Watschambaa, Wafilindi. Bei den Waniamwesi kommt noch der Entstehungsgrund der Hungersnot hinzu. Freiwillige Unterwerfung (meist Bergdamaras) kennen die Herero. Das *ius vitae ac necis* ist fast überall dem Herrn gegeben. Bei den Hereros trifft ihn wenigstens keinerlei Verantwortung, wenn er einen Sklaven tötet. Das Tötungsrecht des Herrn wird strenger bei den Wadschagga, Waniamwesi, in Vindi, milder bei den Wafondei, Watschambaa, Wafilindi, Wafagara gehandhabt; hier offenbar unter dem Einfluß des Islams. Die *noctae datio*, die den Herrn befreiende Hingabe eines Sklaven zwecks Sühnung einer von diesem begangenen buhpflichtigen Handlung, ist für die Herero als Rechtsgewohn-

heit nachgewiesen, die aber neuerdings anscheinend nicht mehr geübt wird. Die Kinder von Sklaven werden bei den *Waniamwesi* und in *Kamerun* Halbsklaven, bei den *Hereros* Vollsklaven. In *Bukoba* findet sich die islamitische Rechtsitte, daß das Kind einer Sklavin und des Herrn frei ist. Umgekehrt ist nach dem Recht der *Wadischagga* das Kind eines Sklaven wiederum Sklave, auch wenn die Mutter eine Freie war.

Den Übergang zur *stammesrechtlichen* Strafrechtsanschauung bilden die — indessen noch tief in familienrechtlichen Gewohnheiten wurzelnden — Rechtsinstitute der *Blutschandebestrafung* und der *Blutrache*. Wie die Familien, so bilden nach uralter Ansicht der Wilden auch die aus den Familien hervorgegangenen Stämme durch die Bande des Blutes zeitverbundene soziale Gebilde, die man *Totem*s nennt. Man spricht von totemistischen Rechtsgewohnheiten und Sitten. Die Totemgenossen, die häufig, wie z. B. auf *Neu-Mecklenburg*, ein gemeinsames Abzeichen (etwa einen Vogel) haben, sind entweder in der Weise rechtlich verbunden, daß die Inzucht gesetzlich vorgeschrieben ist (*Endogamie*), wie bei den *Waniamwesi*, die nur innerhalb ihres Geschlechts heiraten dürfen, oder daß sie im Gegenteil gesetzlich verboten ist (*Exogamie*). In letzterem Falle darf kein Totemgenosse den anderen heiraten. Dies ist z. B. bei den *Papua* Vorküste. Im Nordosten der *Gazelle* halbinsel gilt als Blutschande der Verkehr zwischen allen Personen, die dasselbe Stammesabzeichen (*Totem*) haben. Ähnlich liegt die Sache fast in ganz *Melanesien*. Bei den *Sulka*, im mittleren *Neu-Bohmeren*, die in 2 Abteilungen zerfallen, wird der geschlechtliche Umgang zwischen Gliedern derselben Abteilung als Blutschande angesehen und mit dem Tode bestraft. Ebenso in *Nord-Neu-Mecklenburg* und *Neu-Hannover*. In ganz *Neu-Mecklenburg* ist der Verkehr oder die Heirat zwischen Angehörigen desselben Manns (*Familienabzeichen*) todeswürdige Blutschande. Auch die *Suaheli*, die Küstenbewohner Ostafrikas, kennen nur *Exogamie* im Sinne des Kulturrechts, *Endogamie* ist nur bis zum Vetter gestattet. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei den *Suaheli* um ein Mischvolk zwischen Arabern und Bantunegern handelt. Sie sind *Islam*bekenner, *Mohammedaner*; jedoch steht die Anwendung des *Korans* in jedermanns freiem Belieben, und das mohammedanische Recht gilt keineswegs als allgemein anerkannt. Der Einfluß des arabischen Rechts ist im Gewohnheitsrecht unverkennbar vorhanden. Daneben laufen uralte negerrechtliche Anschauungen. Die letzteren sind jedoch nur noch verwischt vorhanden. Deshalb beschränkt sich auch das Verbot der *Endogamie* hier nicht nur, wie bei den übrigen Bantustämmen, auf das Verbot der Ehe, sondern erstreckt sich auf jeglichen Verkehr, während dort Blutschande ohne Eheschließung (z. B. bei den *Amazofa*) strafbar ist. Auch auf den *Marschall* Inseln, z. B. *Saluit*, ist die Binnenehe aufgegeben, Blutschande gilt (wegen ihrer Folgen nach dem Tode) als schimpflich. Man sucht aus allerlei Äußerlichkeiten auf den Sachverhalt zu schließen: So be-

deuten Ohnmachten, Krämpfe, der Todeskampf, der Schrei der Strand-schnepfe, daß sich der Betreffende mit Angehörigen eingelassen hat.

Am deutlichsten zeigt der enge Zusammenhang zwischen Familien- und Stammesstrafrecht, das Institut der *Blutrache*, das ist das Recht des in seinen Rechtsinteressen Verletzten am verletzenden Gegner selbst blutige Rache zu nehmen. Die Blutrache ist ein Recht dem Täter und Dritten gegenüber, den Familien- und Totengenossen des Märders gegenüber ist sie eine *Rechtspflicht*. Sie geht auf den *Marshallinseln* gegen den Täter oder seine Familie, und findet statt bei absichtlicher oder unabsichtlicher Tötung; ausübt sie das älteste Familienglied. Auch bei den *Papua* geht sie gegen den Täter oder ein Glied seiner Familie, besteht in Tötung oder doch Verletzung des Gegners und findet statt bei vorsätzlichem Totschlag, Vergewaltigung, Ehebruch in flagranti (bei Mord auf Ehebruch ist keine Blutrache möglich; bei sonstigem Ehebruch gilt Talion (Wiedervergeltung: Verführung der Frau des Gegners). Sie wird von Verwandten oder Handelsfreunden ausgeübt, wenn der Verletzte dazu nicht oder nicht mehr in der Lage ist. — Eine interessante Art der Blutrache, die sogenannte *stufenweise Blutrache* (*vinirua*), findet sich auf der *Gazellehalbinsel*. Auf der Suche nach dem unbekanntem Täter wird der erste beste niedergestochen, hierfür Rache genommen, und so weiter, bis der Täter getroffen wird, der mit seinem ganzen Vermögen für den bis dahin angerichteten Schaden haften muß. — Bei allen *Bantu*völkern Afrikas geht die Blutrache von der Familie des Betroffenen aus und richtet sich gegen den Täter, eventuell gegen dessen Familie. Sie ist heute hier eigentlich nur bei Mord üblich. Ist ein Weib die Täterin, so erfolgt sie nur gegen diese oder ihre Schwester (entsprechend der Anschauung von der geringeren Wichtigkeit der Weiber in der Familie). Der Mörder kann sich dadurch von der Blutrache befreien, daß er seinen Sohn der Familie des Ermordeten zur Tötung opfert. Wo die Blutrache nur gegen den Täter geht, wie bei den *Wanjamwesi*, sind islamitische Einflüsse maßgebend gewesen; bei den *Warangi* ist sie wenigstens gegen die Brüder des Täters möglich. Der nächste Verwandte oder Freund des Ermordeten übt sie gegen den Täter aus (*Wanjamwesi*). Auch bei den *Bantu* finden wir die erwähnte stufenweise Blutrache, die den Täter am Schlusse erreicht. So die *Makonda* und *Wajoro*. — Die Blutrache ist zeitlich nicht begrenzt; sie kann noch nach 20, ja 50 Jahren stattfinden und wird auch bei Festlichkeiten vorgenommen (*Wanjamwesi*). Von den Wohnungen und Geisterhütten der Häuptlinge als *Nhlen* ist oben die Rede gewesen; der Flüchtling wird meist Sklave des Häuptlings (*Sultans*). — Eine Abart der Blutrache kennen die *Wadschagga*: Sie töten den Mörder selbst, innerhalb ihrer Familie. Andererseits gestatten die *Wajagara* die sofortige Tötung des Mörders eines *Mfubahäuptlings* durch jedermann, wenn der Täter bei frischer Tat erfaßt wird. — Bei den *Dvaherero* ist die Blutrache Stamm- und Familienrecht. Sie ist meist (z. B. für Ehebruch) zur

Wegnahme von Vieh abgeschwächt. — Totemistisch ist schließlich auch die Sitte der *Wapara* und der *Wambugu*, welche die Kinder töten, die ein Mädchen vor erlangter Reife geboren hat, und der *Wadschagga*, daß ein Mädchen, das vor der Ehe geboren hat, keinen Mann bekommt. Die Betroffenen haben sich durch ihr Verhalten außerhalb des Totemverbandes gestellt.

III. Aus der Familie hervorgegangen und herausgewachsen ist der Stamm. Er ist deshalb, wie die Familie, als ein sozialer Verband und nicht als ein politischer, staatlicher in Anspruch zu nehmen. Er ist der Hort des öffentlichen Friedens der Eingeborenen. Daraus erhellet seine große Bedeutung für die kolonisierende Macht. Denn der Häuptling, mit dem sie verhandelt, Verträge schließt, ist nur solange legitimierter Repräsentant des Stammes, als dieser hinter ihm steht, seine Maßnahmen billigt. Anderenfalls bildet der Stamm ein festgefügtes Ganze ohne den Häuptling, unter Umständen gegen ihn, und diese Stellung der gesamten sozialen Friedensmacht gegen ihr einstiges Haupt gilt nicht als Hochverrat. Das *Stammes-sitrafrecht* wird oft Häuptlingsstrafrecht genannt. Zu Unrecht. Aus der Tatsache, daß der Häuptling richtet oder die Strafe vollstreckt, folgt noch nicht, daß er auch den Rechtsatz aufgestellt oder im einzelnen Falle das Recht gefunden hat. Es handelt sich vielmehr beim Ausspruch der Strafe — wenn sie nicht überhaupt alsbald nach Feststellung des Sachverhalts impulsiv vollstreckt wird — meist um uralte, entweder aus der Zeit absoluter Häuptlingsherrschaft stammender oder vom Stamm und Häuptling allmählich anerkannter oder übernommener Rechtsgewohnheiten, an denen der einzelne Häuptling nichts ändern kann, ohne Stellung und Leben zu riskieren. Man spricht daher heute richtiger von *Stammesstrafrecht*. Auch Strafandrohungen für Blutschande, Ehebruch, Vergewaltigung usw. sind heute solches Stammesstrafrecht im weiteren Sinne, mögen sie auch in den Kreisen der Familien entstanden sein. Ja, man kann auch die Blutrache darunter subsumieren, wenn sie sich auch in der Regel innerhalb der Familie vollzieht.

Bemerkenswert ist, daß die *Todesstrafe* und die *Verstümmelung*, die früher (wie übrigens bis vor wenigen Jahrhunderten auch im Rechte der Kulturnationen) sehr häufig waren, sich immer mehr im Schwinden begriffen finden, wenn sie auch keineswegs vollkommen verschwunden sind. So ist die Todesstrafe heute noch angedroht für Häuptlingsmord als Hochverrat, sogar für das Unternehmen eines solchen, bei den *Bantunegern*; ebenso für Kriegsverrat. Tod oder Vermögenskonfiskation ist die Strafe für Auswanderung als ein gegen den Häuptling gerichtetes Delikt bei den *Bukoba*; Tod und Versklavung der Familie des Täters für den unerlaubten Umgang mit der Frau des Häuptlings bei den *Wakilindi*; der ertappte Dieb darf getötet werden bei den *Bukoba* und *Buna* (im Königreich *Dahome* steht noch Tod auf Diebstahl, schwerer Körperverletzung, Straßenraub); auf den *Marshallinseln* steht Todesstrafe auf

Berreinigung von Trinkwasserlöchern; bei den Ephenegern in Togo wird Mord und Totschlag nach den Grundsätzen der Talion mit derselben Waffe in derselben Weise geführt, auf welche die Tat begangen ist. Im übrigen wird die Todesstrafe verschieden vollstreckt: durch Erschießen bei den Bukobaleuten, durch Zerstechen mit dem Speer bei den Wadschagga, durch Eingabelung bei den Wanjamwesi. Auf den Marschallinseln werden die Männer gespeert, die Frauen ertränkt. Eine eigenartige Todesstrafe kennen die Wasagara: den Feuertod als Strafe für Mord durch Verzauberung. Doch ist selbst diese Strafe für durch ein „Wergeld“ ablösbar erklärt worden, da von den Erben des Ermordeten angenommen werden muß, die Familie des Täters ist dafür haftbar; bei der Zahlung wird ein Veröhnungsfest arrangiert; das Wergeld besteht in Vieh, Sklaven und Töchtern, welche letztere die Gegenpartei heiraten muß.

Dieses Wergeld spielt zurzeit eine große Rolle im Rechtsleben der Eingeborenen unserer Schutzgebiete. Es ist unter dem Einfluß unserer kulturellen Ansichten und des Christentums berufen, die Todesstrafe, wo sie noch besteht, in fast allen Fällen zu ersetzen. Die Wergeldsätze sind natürlich außerordentlich verschieden. Für Mord betragen sie zurzeit etwa: Um Lindi 10 Sklaven, bei den Waschambaa 13 Kinder, bei den Waniamwesi 50 Zamben (Hafen) oder 50 Stück Zeug, 4 Kühe oder 40 Zeug, 10 Ziegen, ein Ring Messingdraht (als Versinnbildlichung der Eingeweide), 1 Sack Salz (als Symbol des Blutes). Der Bruder des Getöteten oder dessen Familie ist bezugsberechtigt. Bei den Bukobaleuten beträgt das Wergeld für Mord: 2 weibliche Sklaven, 2 Kinder, eine Kaurisumme; bei den Wapara 10 Kinder an die Verwandten und eine Kuh an die Mutter des Getöteten; bei den Wambugu 13 Kinder; bei den Wasagara (wenn nicht in flagranti ertappt) 2 bis 4 Sklaven. — Auch die Verstümmelungsstrafen sind im Schwinden begriffen und ebenfalls meist durch Wergeldzahlung ablösbar. Wo sie noch anerkannt sind, ist nicht sicher bezeugt, ob sie noch geübt werden. So haben die Waniamwesi den Rechtsatz, daß dem Giftmischer die Sehnen über den Fersen durchschnitten werden, ihm die linke Hand abgehauen, und er in die Wildnis gestoßen wird — tatsächlich also eine qualifizierte Todesstrafe! Im allgemeinen lassen jedoch die Bantuneger heute die früheren Verstümmelungsstrafen, die namentlich nach den Grundsätzen der Talion bei Körperverletzung verhängt wurden, ablösen: Meist durch Ersatz der Heilungskosten und Leistung einer Buße von Ziegen oder eines Kindes (ist Zauberei dabei im Spiele, so kommt noch eine Tracht Prügel dazu). Oft wird auch spezifiziert: Bei den Wapara wird für Körperverletzung im allgemeinen ein Kind geleistet, für ein verlorenes Auge jedoch 8 Kinder, für einen abgeschlagenen oder abgebissenen Ohrappen 1 Kuh — alles an den Verletzten, der aber etwas davon an den Häuptling abgibt; bei den Wambugu im allgemeinen eine Ziege, für ein Auge 10 Kinder,

für einen Ohrappen 1—2 Rinder; ähnlich bei den *Wajambaa* und *Wakilindi*. — Das Wergeld (auch Komposition genannt) wird aus irgendwelchen Vermögensobjekten geleistet, wie dies ortsüblich ist. Auf den *Marjhallinseln* in Land, Canoes, Kokosnüsse, Schweinen, Ratten. Will man eine solche Bußzahlung als Privatstrafe bezeichnen, so ist hervorzuheben, daß nicht immer und überall das Wergeld an den Verletzten oder dessen Familie fällt. Oft erhält auch der Häuptling (wie von den *Wapara* bereits erwähnt) seinen Teil. So bekommt er bei den *Wanjamwesi* für Körperverletzung seiner Minister 10 Zeug und 5 Faken. Die Diebstahlsstrafen fließen oft in die Tasche des Häuptlings, sowie sie außer in Ersatz des Gestohlenen (oft die einzige „Strafe“ für Vermögensdelikte!) in Geld bestehen. So bei den *Wanjamwesi*, wo Geld und Fesselung vorgesehen ist. Der unverbesserliche Dieb wird gespeert, dem schweren Dieb die Hand abgehauen, hier ist also kein Raum für eine Abgabe an den Häuptling. Bei den *Wambugu* erhält der Verletzte alles; dagegen teilen sich bei den *Wajambaa* und *Wakilindi* der Bestohlene, der Richter und der Häuptling in die Strafe. Der Häuptling allein erhält die Vermögensstrafe, wenn sie in Vermögenskonfiskation besteht. Dies ist z. B. neben Verflavung die Strafe für Auswanderung als ein gegen den Häuptling gerichtetes Delikt bei den *Wanjamwesi*; auch wird hier die Verletzung der Gerichtspflicht trotz Ladung mit Landesverweisung und Vermögensziehung bestraft.

Einige Besonderheiten in den Strafen sind noch hervorzuheben. So ruft bei den *Ephenern* in Togo Menschenraub Fehde hervor, Straßenraub Repressalien (Werterfak und Buße). Die *Wanjamwesi* (ebenso in Uganda) kennen noch feierliche Hexenverbrennung. Die *Wajagara* und *Bukobaleute* wenden noch Kettenstrafen an. Die *Dvaherero* verhängen neben Kompositionsstrafen Körperstrafe und Verbannung. *Kamorra* (Privatkrieg) kommt bei den *Papua* als Strafe für Hexerei und Frauenentführung vor. Eine Art Strafe ist auch die Schadenserfakforderung, die an den Regenmacher bei übermäßigem Regen gestellt wird (*Papua*).

Dies scheinbar ziemlich roh gezimmerte Stammes-(Häuptlings-)strafrecht läßt aber auch einige feinere psychologische Nuanzierungen erkennen. Sie finden sich, wo man sie am wenigsten vermutet. So besteht bei den *Papua* die bereits angedeutete totemistische Auffassung, daß während des Festes der Beschneidung und des Schweinemarktes (*motav*) begangene Vergehen alle härter, nämlich als Landfriedensbruch, zu bestrafen seien, und daß frühere Vergehen ungefühnt bleiben können. Es soll Frieden um jeden Preis herrschen. — Am rohesten werden die Verbrechen der Körperverletzung, Tötung, Zauberei, Päderastie von den *Kaffern*-*Tukosi* geahndet. Strafmilderungs- oder Strafausschließungsgründe kennt das *Kaffernstrafrecht* nicht. Das Willensmoment bleibt in der Schuldbeurteilung völlig unberücksichtigt. Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung werden gleich hart be-

straf. Auch die größere oder geringere Beteiligung an der Tat wird nicht in Betracht gezogen: Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe sind in gleicher Weise strafwürdig. Die Begünstigung ist straflos. Dennoch lassen sich auch hier Differenzierungen nachweisen: Der Ehebruch mit der Häuptlingsfrau wird härter bestraft; ebenso das Sittlichkeitsverbrechen, wenn es von Folgen begleitet war. Die Strafen, welche der Inkosi verhängt, sind meist Bußen in Vieh; auf lebensgefährlicher Zauberei aber steht der Tod. Und wer vor- gibt, ein Priester-Zauberer (Intonga) zu sein, ohne sich in den hierzu erforderlichen krankhaften Zustand der Überreizung des Nervensystems (Ukut-wasa) zu befinden, wird aufgefressen. — Auf den Marshallinseln ist Trunkenheit mildernder Umstand, die Strafe Landabgabe statt Tod. Der Veruch ist straflos. Auf Saluit und Nauru wird außerdem die absichtslose Tat nur dann bestraft, wenn sie gegen den Häuptling begangen war. — Bei den Bantu völkern wird der Versuch oft milder bestraft als die vollendete Tat; die Notwehr und die zufällige, absichtslose Tat ist straflos; der Wahnsinnige wird milder beurteilt; der Gehilfe wird meist wie der Täter beurteilt, beide zusammen zahlen aber nur eine Strafe; der Begünstiger zahlt die Strafe des Begünstigten, so daß man hier von einer Art Strafbürgschaft sprechen kann. Mit am weitesten zurück sind die Wanjam-wesi; sie bestrafen Abticht wie Zufall, Notwehr, Versuch, Teilnahme wie Täterschaft. Dagegen berücksichtigen sogar die wilden Epheneger in Togo die Motive bei Mord und Totschlag und erkennen statt der Delions-todesstrafe auf schwere Buße, wenn die Tat im Streit oder Born geschah.

Als Beweis mittel kommen Zeugen, Eid und Gottesurteile in Betracht. Auf die letzteren ist im folgenden Abschnitt näher einzugehen.

IV. Das Sakralrecht der Wilden tritt außer in dem eben gestreiften Beweisverfahren durch Gottesurteil (Ordal), noch in sakralen Geheimbünden und in erweiterter totemistischer Rechtsanschauungen zutage, die wir uns anders, als daß sie Gegenstände des Glaubens (Aberglaubens) sind, nicht zu erklären vermögen.

Totemistisch ist der Ahnenglaube der Wilden, wie wir ihn z. B. bei allen Bantu völkern Afrikas antreffen. Totemistisch sind auch die damit im Zusammenhang stehenden Totenopfer. In Bukoba wird beim Tod des Sultans dessen Lieblingsfrau geopfert, bei den Wanjam-wesi 4—10 Kebsweiber und Sklaven. Sie alle werden lebendig begraben, eingemauert; oben horchen die Richter, ob keiner der lebend Begrabenen niest; ist dies der Fall, so wird der Betreffende wieder herausgelassen, weil dies als ein Zeichen angesehen wird, daß der Tote ihn als Opfer nicht haben will. — Totemistisch ist auch die Pfählung unbeschnittener Knaben und Mädchen, die mit Folgen verkehrt haben, bei den Bantu. Totemistisch ist die Anschauung der Wadschagga, daß die Verbindung einer Frau mit einem Nichtstammesangehörigen ein todeswürdiges Verbrechen sei. Totemistisch ist die Verklabung des flüchtigen Verbrechers im Asyl, totemistisch die Abgabe

an den Zungen bei Tötung eines Sklaven; obwohl der Sklave nach Stammesrecht rechtlos ist, bedeutet seine Tötung einen Gottesfrevel.

Das sakrale Geheimbundsrecht ist unter den Wilden sehr verbreitet; oft treffen wir eine förmliche „Behme“ an. Ich kann es in diesem Zusammenhang nur streifen. Am ausgebildetsten ist es bei den Papua. Hier ist die Maske des Geheimbunds der Dukduk; das Zentrum des Bundes ist ein geheimnisvoller Geist, der durch ein Schwirrholz und Musikinstrumente verkörpert wird. Die Zauberer lassen ihn erscheinen. Er und sein Bund sichern den Frieden und legen dem Schuldigen Strafzahlungen auf. Der Fremde ist rechtlos und darf getötet werden. Letzteres geschieht jedoch heute tatsächlich nicht mehr. Seine gastliche Aufnahme muß aber dann äußerlich in die Erscheinung getreten sein, wenn er sich sicher fühlen darf: Er erhält eine Betelnuß mit Pfeffer und Kalk. Sein Gastgeber haftet alsdann für ihn. Rechtsperson wird er jedoch erst durch Aufnahme in eine Familie. So im Bismarckarchipel, im Nordosten der Gazellehalbinsel, im Süden von Neu-Mecklenburg, in Neu-Lauenburg und Neu-Pommern.

Die Gottesurteile oder Ordale bilden eine Ergänzung des Beweisverfahrens der Wilden bei der Strafverfolgung, namentlich in gewissem Sinne einen Ersatz des Eides, der aber auch noch vorkommt. Er wird meist atavistisch geleistet: bei der Haube der Mutter oder bei den Tränen des Vaters. Oder auch totemistisch: bei der Farbe der Dohren des Totems. Den Unschuldseid (Reinigungseid) schätzt man nicht sehr und bestraft lieber summarisch (z. B. den Mord durch Zauber mit Gift), als daß man zum Eide zuläßt. Anders verhält es sich mit den Ordalen, die sehr verbreitet sind. Ihr Verhältnis zur sogenannten Divination, dem Beschauen der Eingeweide von Tieren oder einer Perlenchnur, ist nicht klar; wahrscheinlich werden beide Beweismittel nebeneinander angewandt. — Das einfachste Ordal ist die Giftprobe: Der mutmaßliche Täter trinkt Gift; bleibt er am Leben, so ist er frei; wird er krank, so wird er getötet oder Sklave des Häuptlings, je nach dem Delikt. So bei den Aborig. Auch die Bantuvölker Ostafrikas kennen das Giftordal. Oft müssen beide Parteien trinken. Wer das Ordal besteht, der Sieger, muß oft eine Buße zahlen. — Das Seiß-ölordal, bestehend in dem Herausholen eines Gegenstandes aus einem Kessel mit siedendem Öl, kennen die Mlidian und andere Stämme Nordostafrikas. — Eine leichtere Probe ist das Brechmittelordal, das sich ebenfalls bei den Mlidian findet. Es wird dadurch kompliziert, daß es ein Stellvertreter auf sich nehmen muß. — Oft soll das Gift erst nach einigen Tagen wirken; so bei den Abroa, wo auch Gegenmittel für zulässig erklärt werden. Manche Stämme gestatten, daß der Stellvertreter des Verdächtigen ein Tier, und zwar ein Huhn, sein kann. — Das merkwürdigste Ordal ist die sogenannte Bahrprobe: Die Leiche des Ermordeten wird herbeigetragen. Je nachdem einer der Anwehenden ihre Beine berührt, oder

die Leiche Bewegungen auf der Matte macht, oder je nachdem sich auch eine Puppe, die an Stelle der Leiche herbeigebracht wird, verhält, wird auf Schuld oder Unschuld des mutmaßlichen Täters geschlossen. (Noch heute wird der des Mordes Verdächtige, von dem man ein Geständnis erwartet, bei der Sektion des Getöteten in Deutschland in der Regel vorgeführt!) So bei den *Alladian* und anderen. Andere Stämme gestalten die Wahrprobe anders. So schließen die *Papua* aus den Bewegungen einer Stange, einer flackernden Flamme, eines Bündels Paradiesvogelfedern auf einem Stab, die über die Leiche gehalten werden, auf die Person des Täters. — Ja das Besprechen der eigenen großen Zehe des Suchenden, die ihm den Weg zum Täter weisen soll, kommt als Ordal vor. — Wir lächeln über solche „Kindeereien“. Und doch liegt auch hier ein tiefer Sinn in kindischen Spiel.

V. Es handelt sich bei den *Hauptlings-, Familien-, Stammes- und Sakralverbänden* der Wilden um Jahrtausende alte Organisationen. Diese sind nicht zwecklos und willkürlich, sondern aufs engste den örtlichen, wirtschaftlichen und Rasseverhältnissen angepasst. In ihnen steckt ein gewisses Maß uralter, eigenartiger Kultur. Vollkommen kulturlose, tierähnliche Stämme sind auch in unseren Schutzgebieten nur in verschwindender Zahl vorhanden. Dieses Kulturminimum und jene Organisation zu zerstören, ja nur ihrer Eigenart zu berauben, dazu haben wir kein Recht. Es ist daher ein Gebot historischer und menschlicher Gerechtigkeit, die *Wildenkultur* nicht zu vernichten, sondern in der Richtung auf unsere Kultur zu *entwickeln*. Dies hat zur Voraussetzung, daß wir die Kulturansätze der Wilden in ihrem Denken und Fühlen, nicht nur, wie wir sie in ihren *Gandlungen* äußerlich wahrnehmen, erforschen und erkennen; daß wir ihre *sozialen, wirtschaftlichen, religiösen, ethischen, technischen Motive* beobachten lernen. Und dieses Studium ermöglicht uns nicht nur, Gerechtigkeit gegen die Wilden zu üben, sondern ist auch ein Gebot der *Zweckmäßigkeit*. Denn wir können von den Wilden — auch auf dem Gebiet des Strafrechts — sogar noch manches lernen. Wir können von ihren eng- und festgeschlossenen *Familien-, Sippen- und Stammesverbänden*, wie wir sie in ähnlichem Zusammenhalt unter uns *Kulturmenschen* nur in den Kreisen der Juden, mancher adliger und altbürgerlicher Familien haben, lernen, daß eine solche wahrhaft *soziale Verbindung* innerhalb des politischen, staatlichen Organismus immer noch der festeste Kitt ist, der alte Kulturen zusammenhält. Wir können von ihrer Lebensweise und ihren *wirtschaftlichen Einrichtungen*, ihrer Bodenbehandlung, *Pflanzenwirtschaft, Viehzucht* immerhin einiges lernen, und wir brauchen ihre *körperlichen und geistigen Kräfte* zur landwirtschaftlichen und industriellen Arbeit. Wir können von ihnen lernen, daß man sich *religiös-ethisch* begreifen lernen, nicht gegenseitig zurückstoßen und ohne Not verletzen soll, wie sie auch uns in dieser Hinsicht entgegenkommen und uns begreifen zu lernen suchen. Wir können schließlich von ihnen auch *technisch*

manches lernen, da ihre Technik den hygienisch und klimatisch außerordentlich schwierigen Verhältnissen seit Jahrtausenden angepaßt ist. Die Eingeborenen nach ihren Motiven zu beurteilen ist aber nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit, sondern auch der A u g - h e i t. Wir wollen doch die Wilden beherrschen. Auf die Dauer beherrschen kann man aber nur diejenigen Menschen, deren Seelen, deren Willensmotive man kennt. Denn man kann nur einen Menschen, dessen Motive man kennt, von dem man nicht nur weiß, was er tut und wie er es tut, sondern warum er so und nicht anders handelt. Und die Willensmotive der Wilden sind so leicht zu erkennen, wenn man sich nur die Mühe gibt, sie kennen zu lernen. Sie ähneln darin den Kulturkindern, deren Motive ebenso leicht zu ermitteln sind. Ja man kann sagen: Kinder und Wilde sind geradezu Experimentierobjekte für die beobachtende Psychoanalytik.

Und damit komme ich zum Schluß. — Der Deutsche Kolonialkongreß 1910 hat beschlossen, das Eingeborenenrecht in möglichster Annäherung an unser Kulturrecht festzustellen. Das war ein psychologischer Fehlschritt. Er hat das in absehbarer Zeit nicht zu erreichende Ideal mit den Forderungen der praktischen Rechtspolitik verwechselt. Denn je weiter man durch übermäßige Beschleunigung der Assimilation des Wilden an den Kulturmenschen zu kommen glaubt, desto weiter entschwindet das Phantom. Im Gegenteil: möglichst langsam ist mit der Kulturentwicklung der Wilden vorzugehen. Das haben alle ernst zu nehmende Kolonialvölker, Engländer, Holländer, Franzosen, längst, sogar das jüngste kolonisierende Volk, die Amerikaner, mit ihrem praktischen Blick bereits erkannt. Die Feststellung des Eingeborenenrechts hat sich, soweit als es irgend angängig ist, von unserem Kulturrecht entfernt zu halten. Wilde unvermittelt mit unserem Kulturrecht beglücken, hieße Kinder wie Erwachsene behandeln, d. i. die Erziehung ab ovo zu verderben. Wir beherrschen und lenken beide sicherer und gerechter, wenn wir ihre Willensmotive verstehen zu lernen suchen, und auf diese einwirken, wenn wir den Kindern, solange es irgend geht, ihre Spiele lassen, und den Erwachsenen im Kindesentwicklungsstadium der Menschen, den Wilden, soweit wir es irgend mit unserem Gewissen verantworten können, vorerst ihre Rechtsgewohnheiten.

Dr. F. R. S. Friedrich, Gießen.

## Aus der Namib.

Infolge des Zufließens der Diamantensucher in die am Atlantischen Ozean längs der deutschen Südwestküste Afrikas sich hinziehende Wüste Namib hat sich die Aufmerksamkeit auch auf die in letzterer sitzenden Buschleute gewendet.

Sie weichen zwar im allgemeinen noch dem Zusammenleben mit den Weißen aus, aber Fleisch- und Tabaks-Genuß und sonstige Lebensbedürfnisse locken sie aus ihren versteckten Werften heraus.

Die nach der Heimat gesandten Berichte des Oberleutnants Trenk, welcher von Maltahöhe aus die Namib mehrfach durchstreifte und dabei sich näher mit diesem Völkchen beschäftigt hat, geben Gelegenheit, über dasselbe, seine Rechts- und Familien-Verhältnisse einiges zu erfahren.

Die Buschleute der Namib, ein auf einer frühen Kulturstufe stehengebliebenes Nomadenvolk, stellen im allgemeinen keine reine Rasse mehr dar, sondern sind stark mit heruntergekommenen Angehörigen anderer Eingeborenenvölker, in erster Linie Hottentotten, vermischt. Für die Baien sind Buschleute, welche eine Zeitlang in der Kultur gelebt und durch genügende Nahrung ihre durch die Einflüsse der Witterung und das häufige Fasten bedingte faltige Haut verloren haben und gewachsen sind, von Hottentotten gar nicht zu unterscheiden. Auch sprechen sie — im Gegensatz zu den Kalaharibuschleuten — keine besondere Sprache, sondern reines Nama. Der am meisten hervortretende Unterschied des reinen Buschmanns vom Hottentotten ist wohl der Haarwuchs, da reinblütige Buschleute nicht den „Pfefferkopf“ des Hottentotten, sondern dichtes Haar haben. Sonst sind merkliche Rassenunterschiede kaum vorhanden, und selbst den Eingeborenen wird es meist schwer, mit Bestimmtheit festzustellen, ob er einen Buschmann oder Hottentotten vor sich hat. Bei den häufigen Ehen zwischen beiden ist dies nicht wunderbar.

Die Namibleute leben familienweise. Während der Regenzeit ziehen sie sich in die Wüstendünen zurück, wohin sie als Jägervolk dem Wilde folgen, und sitzen sodann in der Trockenzeit in der Nähe von schwer zugänglichen Wasserstellen in den die Namib begleitenden Gebirgen. In erster Linie leben sie von der Jagd, in schlechten Zeiten auch vom Viehdiebstahl. Aus

letzterem Grunde sind sie seit langen Jahren verfolgt worden. Besonders war dies in der Zeit vor dem Aufstande der Fall, als Bastards und Gottentotten förmliche Treibjagden auf sie machten und ihren grausamen Haß dadurch zeigten, daß sie jene wie Raubtiere niederschossen. Überhaupt sind weniger die Weißen ihre Feinde — denn sie brauchen sie als Arbeiter —, sondern die Eingeborenen. Nur durch strenge Aufsicht können bei gemeinschaftlicher Tätigkeit Mißhandlungen derselben verhindert werden, auch werden sie bei längerem Zusammenleben mit einer gewissen Nichtachtung behandelt. Selbst die bei den Eingeborenen sonst übliche Achtung vor dem Alter fällt fort. Aus diesen Gründen, aus Arbeitsfurcht und dem unbezähmbaren Gange nach Freiheit hat sich der Buschmann immer weiter in die unzugänglichen Gegenden zurückgezogen. Dort leben die Familien meist in Höhlen oder unter überhängenden Felsen auf hohen Bergen, von denen sie eine weite Übersicht haben. Niemals sitzen sie direkt an einer Wasserstelle.

Im allgemeinen gehen sie nackt, nur mit einigen Fellen bekleidet, einher. Ein aus Sehnen geknüpfter Rucksack oder eine Lederflasche und Feldschuhe vervollständigen die Kleidung. Fortgeworfene Gegenstände, wie Blechtassen, alte Kleidungsstücke, Decken, Messer u. dergl., nehmen sie gern in Gebrauch. Verlassene Lagerplätze werden stets nach noch brauchbaren vergessenen oder fortgeworfenen Gegenständen abgesucht.

Ihr Handwerkzeug ist sehr primitiv aus Holz und Eisen hergestellt. Letzteres suchen sie auf den Wegen und Bivvaks der Weißen zusammen und fertigen daraus Pfeil- und Speerspitzen, Messer und eine Art Ahe. Form und Schärfe werden durch Klopfen und Reiben mit Steinen hervorgebracht. Ist Eisen nicht vorhanden, so werden Gemsbockknochen genommen. Gefundene Blechtöpfe, leere Konservenbüchsen, Holzsteller und -Schüsseln, Felle und Fellecken — diese oft sorgfältig und schön bearbeitet — bilden ihr Hausgerät. Als Feuerzeug benutzen sie gern das bekannte, in Südwest eingeführte Eingeborenenfeuerzeug, das sie ebenso wie sonstige Gebrauchsgegenstände, wie Kleider, Messer, Tabak und Kaffee, gewöhnlich an der Küste gegen Straußenfedern und -eier, gegen Behörne u. a. m. eintauschen. In Ermangelung dieses Feuerzünders werden mit Stein und Eisen Funken geschlagen oder ein Holzstab mit seiner Spitze so lange quirlend auf einigen Blättern des Wisbaumes gerieben, bis es Feuer gibt.

Ihre Waffen sind Pfeil und Bogen sowie der etwa 1,8 bis 2 Meter lange Speer. Außerdem führt jeder noch den Kirri. Der dreiteilige Pfeil besteht aus einem etwas über 50 Zentimeter langen Schilfrohr, an dessen unterem Ende eine mit Sehnen befestigte Feder angebracht ist. Der obere Teil besteht aus einem etwa 10 Zentimeter langen Holz- oder Knochenstück, das in das obere Ende des Rohrs hineingesteckt wird. Auf dieses wird zuletzt die mit Widerhaken versehene, vergiftete Eisen- oder Knochen spitze gestülpt. Zum Schutze ist dieselbe mit einem Lederfutteral versehen oder wird, mit

Lappen unwickelt, im Köcher mitgeführt, in welchem auch weiteres Gift bereitliegt. Das Gift wird von der *Euphorbia candelabria* genommen. Ihr Stengel wird angeschnitten, der herausfließende milchige Saft aufgefangen und in die Sonne gestellt, damit der Saft sich verdickt. Derselbe wird dann, über einem Feuer erwärmt, aufgetragen. Das mit dem Giftspieß erlegte Wild wird gegessen, nur das um die Wunde befindliche Fleisch herausgeschnitten. Die Pfeilspitzen, deren Anfertigung sehr viel Mühe macht, werden stets aus der Wunde genommen und weiter gebraucht. Dasselbe Gift wird zum Vergiften von Wasserstellen gebraucht, um das Wild zu töten. Es wirkt also einerseits als Blut-, andererseits als Speisegift.

Die Buschleute erkennen die vergifteten Wasserstellen an der rötlichen Färbung des Wassers, außerdem bringen sie meist Zeichen an den Wasserstellen an. Die Schutztruppe hat auf der Spur verfolgter Viehdiebe hineingeworfene Zweige der *Euphorbia candelabria* vorgefunden: ein Beweis, daß die Brunnenvergiftung auch gegen Feinde angewendet wird. Das Gift wirkt auf Mensch und Tier unbedingt tödlich. Ein Gegengift haben sie nicht. Als einzige Medizin, welche sie innerlich und äußerlich benutzen, nehmen sie kleingeschnittene Holzstückchen eines niedrigen Busches, den sie *Marigik* nennen.

Um Zebras zu erjagen, wird eine Umzäunung um die Wasserstelle, welche diese besuchen, gemacht, mit nur einem Zuweg, auf welchem mit Pfählen und Stöcken eine Falle angebracht wird. Gemsböcke werden im Heranpürschen gejagt oder so lange, oft mehrere Tage lang, verfolgt, bis das Wild, dem auch in der höchsten Tagesglut keine Ruhe gelassen wird, ermattet. Dann wird es mit dem Giftspieß erlegt und mit dem Speer getötet. Nachdem der glückliche Schütze sich selbst ordentlich satt gegessen hat, wird die Werft herangeholt und das Wild an Ort und Stelle verzehrt.

Gewöhnlich gehen drei Männer auf die Jagd, von denen zwei das Wild verfolgen, der dritte das Wasser nachträgt. Das im Leibe des getöteten Gemsbocks befindliche Wasser wird getrunken und soll für 2 Mann ausreichen. Springböcke und Klippböcke werden häufig dadurch getötet, daß man ihnen den Speer oder das Kirri nach den Läufen wirft, so daß diese brechen, und sie sodann mit dem Messer tötet.

Die Jagd auf Klippdachs ist wie bei den andern Eingeborenen: Der Jäger sitzt mit einem spigen Stock stundenlang still über dem Dachsbau und wartet, bis der Dachs herauskommt; in diesem Augenblick stößt er ihm den Speer ins Genick und wartet dann weiter auf den nächsten. Vögel werden mit dem Kirri geworfen und mit dem Pfeil geschossen. Die Treffsicherheit ist recht bedeutend, ganz sicher sind sie ihres Schusses aber nur, wenn der Vogel etwa senkrecht über ihnen fliegt.

Die Jagd ist Sache des Mannes; Weiber werden niemals mitgenommen. Diese müssen Feldkost suchen, Holz und Wasser herantragen. Hiermit gibt sich der Mann nie ab. Arbeit ist Schande, der Buschmann ist daher nur schwer

zu Sandarbeiten der Weißen heranzuziehen; nur als Viehhüter sind sie brauchbar, bis der Freiheitstrieb aufs neue erwacht. Sonst haben sie eine außerordentliche Ausdauer. Bei der Erkundung der Wüste Namib liefen sie stundenlang neben den trabenden Kamelen einher, scherzten und lachten. Wie bei den chinesischen Kulis genügte kurze Strecken Schrittgehens zur Erholung. Auch bei bedeutenden Marschleistungen brauchten sie an kühleren Tagen überhaupt kein Wasser. Ebenso können sie einige Tage hungern, ohne daß ihre Kraft abnimmt, wenn sie sich nur vorher einmal gründlich vollgefüttert haben.

Im Felde bedienen sich die Buschleute einer Signalpfeife, die aus einem geglätteten und manchmal mit unvollkommenem Schnitzwerk versehenen Springbockhorn besteht. Auf ihr wird wie auf einem Schlüsselloch gepfiffen, der Ton ist so laut, daß er bei Windstille auf 2—3 Kilometer zu hören ist. Für einen Fremden hören sich diese Töne in den Bergen recht unheimlich an, zumal man sich nicht erklären kann, was für ein Tier es sein mag. Kurze Piffe geben die Signale, daß der Feind da oder der Jagdgenosse verloren ist, daß etwas gefunden ist oder aus andern Gründen der Gefährte herangerufen wird. Auch ein Signal „Verstanden“ ist üblich. Bei besonderer Verabredung geben sie sich auch Feuer-signale durch Schwenken brennender Holzstücke.

Die einzelnen Familien haben bestimmte Wasserstellen, die sie als ihr Familieneigentum betrachten; hierzu gehört ein bestimmter Jagdbezirk, in dem niemand ohne Erlaubnis jagen darf. Dementsprechend hat jede Familie ihren Bezirk: im Sommer in der Namib, zu den Zeiten, in denen dort das Wasser und die Karas- und Namas-Früchte zu Ende sind, in den Bergen. Hierdurch erklärt sich die alljährlich zu bestimmten Zeiten erfolgende Anhäufung von Buschleuten in den Nubisbergen, dem Zaris-Gebirge und der Nauklust.

Ist die Wasserstelle eine Familie leergetrunken, so darf diese an einer andern zur Miete wohnen, ebenso wenn sich das Wild aus ihrem Bezirk verzogen hat. Durch Abgabe eines Teils der Beute wird die Pacht bezahlt. Ein Verkaufen dieser Familienwasserstellen und Jagdbezirke an andere Buschmannfamilien findet nicht statt.

Das Christentum hat bei den mit christlichen Eingeborenen in Berührung gekommenen Buschleuten schon Wurzel gefaßt. Sie glauben an einen Gott im Himmel, der die Menschen gemacht hat, und zu dem sie beten. Die Seele Verstorbener geht in den Himmel, wo sie es sehr gut hat. Die übrigen Buschleute kennen nur einen bösen Geist, den sie fürchten. Nach ihrer Ansicht fliegen die Seelen in der Luft herum und sprechen auch zu den Menschen. Sie bleiben jedoch unsichtbar; nur Kindern zeigen sie sich in gespenstischen Gestalten wie Dshen, Pferden oder Gemsböcken. Eine eigentliche Seelenwanderung kennen sie jedoch nicht.

Sie leben in Monogamie. Nach Rücksprache mit der Braut muß der Bräutigam das Einverständnis der Eltern derselben einholen, wobei er diesen

als Geschenk Kost, Decken und Felle bringt. Sind die Brauteltern einverstanden, so gilt das Brautpaar als verheiratet. Er führt die Frau in seinen Pantof und gibt ihr Decken, Holzteller, Kost und Felle als Geschenk, sie bringt alles ihr Gehörige als Hochzeitsgut in die Ehe mit. Für das die beiden Familien vereinende Hochzeitessen muß der junge Ehemann Sorge tragen. Tanz und das berauschte Honigbier fehlen nicht beim Fest, bei dem eine religiöse Feier aber nicht stattfindet. Sind voreheliche Kinder da oder Kinder aus erster Ehe, so übernimmt sie der neue Vater ohne weiteres und zieht sie auf. Die unehelichen Kinder werden, sobald sie herangewachsen sind, ihrem Erzeuger übergeben. Die Ehe gilt für das ganze Leben und kann nur bei Ehebruch oder Unfruchtbarkeit geschieden werden. Es genügt hierzu der Wille des Mannes. Der betrogene Mann hat das Recht, den Ehebrecher zu töten. Oder er fordert eine Entschädigung von ihm. Der Ehebrecher muß, wenn er ledig ist, die Frau, mit der er Ehebruch getrieben hat, heiraten. Der Mann, dessen Ehe geschieden wird, bringt seine Frau zu deren Eltern zurück. Die Kinder behält er, soweit sie entwöhnt, die anderen bekommt er später zurück. Dasselbe gilt, wenn eine Frau bei der Ehescheidung schwanger ist. Die Wiederverheiratung kann sofort erfolgen. Nur bei dem Tode eines der Geschiedenen muß ein Halbjahr gewartet werden, weil der Glaube herrscht, daß der Neuangeheiratete sonst bald stirbt. Nach dem Tode seiner Frau muß der Buschmann deren ledige Schwester heiraten. Eine Geschwister-Ehe gibt es nicht, doch ist die Ehe schon im zweiten Verwandtschaftsgrade gestattet.

Bei der Geburt eines Kindes findet keine besondere Feier statt. Das Kind erhält sofort die Namen der Großeltern väterlicherseits. Stirbt die Mutter bald nach der Geburt des Kindes, so erhält ein anderes Weib, das ein Kind an der Brust hat, das Neugeborene zum Stillen; andernfalls muß es verhungern.

Prostitution ist bei den Buschleuten unbekannt. Die Mädchen tragen, sobald sie heiratsfähig sind, eine Halskette, die Jungen haben nach Eintritt der Reife keine besonderen Abzeichen; auch kennen die Buschleute keine Beschneidung oder besondern Festlichkeiten beim Eintritt der Pubertät.

Stirbt das Familienhaupt, so geht die Erbschaft auf dessen Frau über, nach deren Tode auf den ältesten Sohn, der nach dem Tode des Vaters als Familienhaupt gilt. Er muß für die Witwe sorgen und ihr Kost schaffen.

Stirbt ein verheirateter Sohn, so bleibt dessen Witwe nicht bei der angeheirateten Familie, sondern kehrt zur eigenen Familie zurück und nimmt die Hälfte der Erbschaft mit, während die andere Hälfte der Familie des Mannes verbleibt. Ihre noch nicht entwöhnten Kinder nimmt sie mit, um sie später der Familie ihres Mannes zurückzugeben.

Die Buschleute begraben ihre Toten unter Feierlichkeiten, bei denen Feuer am Grabe angezündet werden. Dann wird, unter Klagegeschrei, um das Grab getanzt; alle erreichbaren Weiber müssen einen Tag um den Toten

wehklagen. Dabei gibt es einen Totenschmaus, bei dem Honigbier keine geringe Rolle spielt. Die Witwe schneidet sich zum Zeichen der Trauer einen runden Fleck aus den Haaren über der Stirn, der Witwer über die Mitte des ganzen Kopfes einen Scheitel senkrecht zur Stirn. Diejenigen Buschleute, welche mit christlichen Eingeborenen in Berührung gekommen sind, sehen den Tod als eine Strafe Gottes an.

Die Toten erhalten eine Felldecke mit ins Grab, außerdem wird ihnen der verdickte Saft eines in der Namib wachsenden kleinen Busches, den die Buschleute Dawas nennen, in die Hand gelegt, damit seine Seele, wenn sie zum bösen Geist kommt, andern nicht Schaden tue, und in dem jenseitigen Dasein genügend Kost finde.

Selbstmord kommt bei den Buschleuten nicht vor; dagegen sind Todesstrafen häufiger, welche durch die Geschädigten vollstreckt werden. Wie bereits erwähnt, kann der betrogene Ehemann den Ehebrecher töten. Dasselbe gilt beim Diebstahl, jedoch ist er nicht dazu verpflichtet. Er darf dem Diebe nicht nur die gestohlenen Sachen, sondern auch zur Strafe alle diesem gehörigen Gegenstände fortnehmen. Vielleicht ist es diesen strengen Sitten zu verdanken, daß Ehebruch wie Diebstahl bei den Buschleuten selten vorkommen.

In den wasserlosen Gegenden der Namib legen sich die auf Jagd befindlichen Buschleute Magazine an Wasser in Straußeneiern und in Gemsbockmagazin sowie an getrocknetem Fleisch an. Kommt ein fremder Buschmann an dieses Magazin und leidet Mangel an Kost und Wasser, so darf er davon nehmen, muß aber der Spur des Besitzers folgen, ihn davon benachrichtigen und ihn bezahlen. Geschieht das nicht, so folgt der Besitzer der Spur des Diebes. Findet er ihn, so darf er ihn töten oder als Dienstmann mitnehmen und ihn dann ungefähr 2 Monate lang — je nach Anordnung des Familienhauptes — für sich arbeiten lassen.

Die Strafe des Tötens bei Ehebruch oder Diebstahl gilt nicht als Mord. Die Angehörigen des Getöteten dürfen daher keine Blutrache nehmen. Dagegen machen sich bei einem Morde die sämtlichen männlichen Familienmitglieder gemeinsam auf, den Mörder zu töten. Es wird nur ein Pfeil auf ihn abgeschossen, und er, wenn dieser ihn nicht erlegt, mit dem Kirri erschlagen. Auch Mörderinnen trifft die Todesstrafe. Sonst werden die Weiber, selbst bei Ehebruch und Diebstahl, nur durch Schläge bestraft, allerdings dabei beinahe halb tot geschlagen. Steht jemand im Verdacht eines Verbrechens und leugnet es, so wird mit ihm die Rauchprobe gemacht. Die Verdächtigen müssen sich so zur Feuerstelle setzen, daß sie unter Windschutz sind. Dann wird ein Feuer angemacht, in das Gift der *Euphorbia candelabria* getan wird. Die entstehende Rauchsäule zeigt auf den Angeklagten, falls er schuldig ist. Trifft mehrere die Schuld, so teilt sich die Rauchsäule und zeigt auf die verschiedenen Schuldigen. Steigt jedoch der Rauch nach oben, so sind die Verdächtigen unschuldig.

Geschenke werden auf Gegenseitigkeit gemacht; der Beschenkte muß bald eine Gegengabe darbringen.

Beim Verleihen wird im allgemeinen, wenn nichts anderes verabredet ist, die Wiedergabe in ein bis zwei Wochen erwartet.

Erhält der Gläubiger den geliehenen Gegenstand in der verabredeten Zeit nicht zurück, so greift er auch hier zur Selbsthilfe und nimmt dem Schuldner seine Decken weg, bis er den entliehenen Gegenstand zurückerhält. Ist der Schuldner der stärkere, so holt sich der Gläubiger Hilfe. Für Verleihen wird Bezahlung genommen.

Ein Vater kann auch seine Kinder gegen Bezahlung verborgen, jedoch niemals ganz verkaufen. Dagegen können erwachsene Söhne auf andere Werften gehen und dort dauernd bleiben. Die Werft muß aber der Familie der Betreffenden dafür Bezahlung in Kost oder Gebrauchsgegenständen geben. Fortgejagt dürfen Familienangehörige nicht werden, auch nicht, wenn sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben; sie werden jedoch dafür von der Sippe bestraft.

Die bei Chowachasib und Gauschab, zwei in der Namib östlich der Spencerbucht liegende Wasserstellen, vorgefundenen Buschmannzeichnungen, in Kohle oder mit Stein eingeritzt, stammen nicht, wie man wegen der originellen und einfachen Auffassung der Bilder vermutete, aus frühester Vorzeit, sondern sind von Kinderhand angemalt, wie die darüber befragten Buschleute bestimmt feststellten. Auch dienen dergleichen Zeichnungen zur Benachrichtigung der Eingeborenen.

Einen Großkapitän aller Namibbuschleute gibt es nicht mehr. Die Familie, in welcher diese Stelle erblich war, soll ausgestorben sein. Jeder Familienvater ist nunmehr unabhängiger Kapitän seiner Werft. Wenn die einzelnen Familien in Zwist geraten, begibt sich das Familienhaupt zur andern Werft und bringt dort persönlich seine Kriegserklärung an.

Ob die Buschleute dauernd der Kultur zugänglich gemacht werden können, erscheint sehr zweifelhaft; sie ziehen das freie Leben in Armut und Entbehrung der Arbeit bei reichlicher Verpflegung vor. Nur diejenigen, die von Kindheit auf bei Weißen waren, und die Weiber, soweit sie nicht zu viel Arbeit zu leisten haben, halten sich dauernd bei Weißen. Die übrigen treten wohl während der Trockenheit auf Farmen in Dienst, sind jedoch recht unzuverlässig, da sie, sobald die Regenzeit eintritt, zum größten Teil das ihnen in Obhut gegebene Vieh stehen lassen und wieder in die Freiheit zurückkehren, meist unter Mitnahme einiger der Tiere.

Die Zahl der Buschleute läßt sich nur annähernd schätzen. Es dürften in der Namib zwischen Swakob und Oranje und in den die Wüste begleitenden Grenzgebirgen kaum mehr als 1000 Buschleute leben.

Mit der immer mehr vorrückenden Besiedlung und der Arbeit auf den Diamantfeldern wird dieses sonst so sympathische und intelligente Jägervolk,

das in Elend und Entbehrungen kümmerlich sein Dasein fristet, in absehbarer Zeit verschwunden sein, soweit die stärker mit Hottentottenblut vermischten Weissen es nicht vorziehen, dauernd bei Weissen in Arbeit zu gehen und sesshaft zu werden, wobei sie dann nach einigen Generationen vielleicht ganz in den Hottentotten aufgehen.

Diese Erziehung zur Sesshaftigkeit und Arbeit wird schon mit großer Mühe angestrebt, doch bisher leider ohne rechten Erfolg. So wird sich wahrscheinlich an ihnen das Geschick mancher Urbölker erfüllen, daß sie ganz eingehen.

ß. T r e n k -Königsberg.

## zur Verfassungsgeschichte der englischen Kolonie Transvaal.

Das Schicksal der beiden südafrikanischen Burenrepubliken Transvaal und Oranjesuß-Freistaat ist bei uns in Deutschland mit größter Aufmerksamkeit verfolgt worden. Aber auch heute, nachdem beide Staaten in den Besitz Englands übergegangen und englische Kolonien geworden sind, ist unser Interesse für sie nicht erloschen. Und mit Recht. Wir müssen es rückhaltlos anerkennen, daß nicht nur Englands Kolonialreich an der Spitze der Kolonialreiche aller kolonisierenden Nationen steht, sondern daß auch die Art der englischen Kolonisation bis jetzt von keiner andern Kolonialmacht übertroffen worden ist. Es wäre töricht, wenn wir uns dieser Tatsache der Vorbildlichkeit der englischen Kolonialpolitik verschließen, wenn wir es unter unserer Würde halten wollten, den Entwicklungsgang der einzelnen englischen Kolonie zu studieren, um daraus wertvolle Lehren für unsere eigene koloniale Tätigkeit zu gewinnen. Was nun aber eine Betrachtung der Geschichte gerade der beiden neuen südafrikanischen Kolonien und namentlich Transvaals für die deutsche Beobachtung interessant erscheinen läßt, das ist der Umstand, daß hier rascher und darum augenscheinlicher als anderswo, ein Vorgang abgespielt hat, welcher für die Art und Weise englischer Kolonialpolitik charakteristisch ist, nämlich die Gewährung kolonialer Selbstverwaltung. England kennt drei Klassen von Kolonien: 1. Kronkolonien, d. h. solche, in welchen die Krone die gesamte Kontrolle der Legislation hat, während die Administration unter der Kontrolle der mutterländischen Regierung öffentlichen Beamten zugewiesen ist; 2. Kolonien, die zwar repräsentative Einrichtungen, aber keine verantwortliche Regierung besitzen, in denen die Krone nur ein Vetorecht in der Legislation hat, die mutterländische Regierung aber die Kontrolle über die öffentlichen Beamten behält; 3. Kolonien, die sich sowohl repräsentativer Einrichtungen als auch einer verantwortlichen Regierung erfreuen, in welchen die Krone lediglich ein Vetorecht in der Legislation und die mutterländische Regierung keine Kontrolle über irgendeinen öffentlichen Beamten besitzt, ausgenommen der Gouverneur.<sup>1)</sup> In diesen drei Kolonialarten prägt sich deutlich der Fortschritt

<sup>1)</sup> So die offizielle Einteilung in *The Colonial Office List*, z. B. 1907 S. 433. Andere Einteilung daselbst, Einleitung S. XXV und bei Pfeuff, *Die rechtliche Stellung der britischen Ozeanischen Besitzungen und deren Verwaltung*, Erlang. Dissert., Borna-Leipzig, 1908, S. 24f.

des Gedankens der Selbstverwaltung aus. Jede dieser Arten stellt eine bestimmte, jeweils gesteigerte Form des kolonialen Selbstverwaltungsrechts dar. Nun hat sich gerade in der Verfassungsentwicklung Transvaals der Übergang von der Kronkolonie zur eigentlichen Selbstverwaltungskolonie im Zeitraum weniger Jahre vollzogen. Diese Entwicklung erscheint darum hervorragend geeignet, die Grundsätze erkennen zu lassen, welche die englische Kolonialregierung bei Verleihung des kolonialen Selbstverwaltungsrechts beobachtet. So dürfte denn die neuere Verfassungsgeschichte Transvaals auch für uns Deutsche des Interesses nicht entbehren.

Die deutsche wissenschaftliche Bearbeitung dieses Stoffes war bislang recht spärlich. Die Erlanger Inaugural-Dissertation von P f u e l f über die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen und deren Verwaltung<sup>2)</sup> behandelt Transvaal noch als Kronkolonie, obwohl bereits durch die Verfassung vom 6. Dezember 1906 die Selbstverwaltung dort eingeführt worden ist. R ö b n e r erwähnt in seiner Einführung in die Kolonialpolitik (1908)<sup>3)</sup> bereits kurz, daß 1906 auch Transvaal die Rechte einer weitgehenden Selbstregierung verstattet worden sind.

Eine geschlossene Gesamtdarstellung der Verfassungsgeschichte Transvaals unter englischer Herrschaft bietet uns neuerdings eine Schrift von Referendar Dr. jur. F r i e ß H ü s s e n (Elberfeld), die unter dem Titel Die Verfassungsentwicklung Transvaals zur „Selfgoverning Colony“ als 16. Heft der von v. Rohland, Rosin und Schmidt herausgegebenen Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts<sup>4)</sup> erschienen ist. Hüssen hat es sich zur Aufgabe gesetzt, die Prinzipien, von denen sich gegenwärtig die englische Kolonialpolitik bei Gewährung der einzelnen Formen des kolonialen Selbstverwaltungsrechts leiten läßt, an einem Beispiel darzustellen. Dazu erschien ihm die Verfassungsentwicklung Transvaals aus den oben erwähnten Gründen sowie auch deshalb geeignet, weil er in den außerordentlichen Erfolgen der englischen Politik bei der gesetzgeberischen Behandlung jenes Landes einen überzeugenden Beweis erblickt für die Wahrheit des Satzes, daß die praktische Durchführung freiheitlicher und toleranter Anschauungen nicht nur die Erfüllung einer moralischen Pflicht, sondern auch der Inhalt einer geschickten Politik ist. (S. 9.)<sup>5)</sup> Der Verfasser geht in seiner Einleitung aus von der kolonialisatorischen Aufgabe des modernen Staates, prüft sodann die Faktoren, deren Zusammenwirken Englands Kolonialbereich zum ersten der Welt werden ließ und ihm seine Dauer verliehen hat, betrachtet ferner die einzelnen (drei) Arten der englischen Kolonien und erörtert endlich den Begriff des kolonialen Selbstverwaltungsrechts. Er

<sup>2)</sup> Borna-Leipzig 1908, S. 28, 30f., 34.

<sup>3)</sup> Jena 1908, S. 135.

<sup>4)</sup> Karlsruhe 1909, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag.

<sup>5)</sup> Hüssen folgt hier dem Gedanken von Speyer, La constitution juridique de l'empire colonial britannique, Paris 1906, S. 28.

unterscheidet drei Formen dieses Selbstverwaltungsrechts. Die einfachste Form ist das Selbstgesetzgebungsrecht, ausgeübt durch gesetzgebende Versammlungen, denen jedoch der repräsentative Charakter fehlt. Tritt dieser hinzu, so ist die zweite Form der Selbstverwaltung gegeben. Ihre dritte und vollendetste Form ist durch den Übergang der Kolonie zur parlamentarischen Regierung bedingt. Die eigentliche Abhandlung gliedert sich in fünf, den Perioden der Verfassungsentwicklung entsprechende Abschnitte. Die Entwicklung unter britischer Herrschaft bis zur Einführung der Kronkolonie-Verfassung — das Land als Kronkolonie — der Kampf um die neue Verfassung — die Repräsentativverfassung von 1905 — die Selfgovernment-Verfassung von 1906. — Den Schluß bildet ein Ausblick auf die südafrikanische Föderation. Als Anhang sind die Verfassungsurkunden abgedruckt: Letters Patent passed under the Great Seal of the United Kingdom, providing for the constitution of a Legislative Assembly in the Colony of the Transvaal vom 31. März 1905 — Transvaal Constitution Order in Council vom 27. März 1905 — Transvaal Constitution vom 6. Dezember 1906, nämlich: Letters Patent providing for the Constitution of Responsible Government — Letters Patent constituting the Office of Governor and Commander in Chief — Instruktionen to the Governor and Commander in Chief. — Die quellenmäßige Grundlage der Darstellung bilden neben der einschlägigen englischen Literatur die englischen Parliamentary Papers aus den Jahren 1902 bis 1907.

Betrachten wir nunmehr die wesentlichen inhaltlichen Ergebnisse der Abhandlung. Die Entwicklung Transvaals unter britischer Herrschaft bis zur Einführung der Kronkolonie-Verfassung bildet die erste Periode der darzustellenden Verfassungsgeschichte des Landes. Da Transvaal durch Eroberung in englischen Besitz übergegangen ist, so gilt in ihm nach englischen Kolonialstaatsrecht das bestehende (römisch-holländische) Recht fort, soweit es nicht der „natürlichen Gerechtigkeit“ (!) widerspricht. Engländer stehen unter ihrem birthright, dem englischen common law. Das rechtlich unbeschränkte Gesetzgebungsrecht der Krone wurde durch den Commander in Chief ausgeübt. Schon damals wurde die Erziehung der Kolonie zum selfgovernment als Ziel der Politik in Aussicht genommen. Vorerst aber sollte das Land als Kronkolonie organisiert werden. Die Regierung legte den hierauf bezüglichen Verfassungsentwurf den Ministerien der Kapkolonie und Natal's zur Begutachtung vor. Die Zivilverwaltung war vorläufig noch sehr unvollkommen. An ihrer Spitze — neben dem Oberbefehlshaber, dem einzigen gesetzgebenden Faktor — stand der Administrator mit einer Reihe von Hilfsbeamten, an der Spitze der Distrikte zuerst ein Offizier, später ein Zivilbeamter. Letzterer versah zugleich die Funktionen des Richters, des ersten Verwaltungsbeamten, des Finanz- und Steuerbeamten. In der Stadt Johannesburg trat an Stelle der Militärverwaltung ein aus 12 bis 18 vom Gouverneur zu ernennenden Mitgliedern bestehendes municipal council, welches über eine Reihe von Einzelfragen mit Zustimmung des Gouverneurs Ortsstatuten aufstellen durfte.

Ein Besteuerungsrecht hatte das council nicht; die erforderlichen Mittel schoß der Staat vor. Das council bewährte sich vortrefflich; seine Schaffung ist als erster Schritt zum local selfgovernment zu betrachten. Am 31. Mai 1902 wurde der Friede von Vereeniging unterzeichnet. Nach Art. 7 des Friedensvertrages sollte möglichst bald die Militärverwaltung in Transvaal durch eine Zivilverwaltung ersetzt und sollten ferner, sobald die Umstände es erlaubten, zum selfgovernment hinleitende repräsentative Institutionen eingeführt werden.

Das erste dieser Versprechen löste die Regierung schon am 21. Juni 1902 durch Einführung der aus drei Urkunden (Letters Patent, Instructions, Commission) bestehenden Kronkolonie-Verfassung ein. Auf dieser Verfassung beruht das Amt des Gouverneurs, das executive council und das legislative council. Der Gouverneur ist als Vertreter des Königs das Haupt der gesamten Exekutive, hat aber nur die ihm ausdrücklich erteilten Befugnisse. Er wird bei Ausübung der vollziehenden Gewalt vom executive council unterstützt. Dieses vereinigt die Chefs der hauptsächlichsten Verwaltungszweige. Grundsätzlich sollen ihm alle beabsichtigten Verwaltungsmaßnahmen vorgelegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur in einigen Fällen zugelassen. Der Gouverneur ist an die im executive council vertretene Ansicht nicht gebunden. Wenn er aber von ihr abweicht, hat er die Gründe sofort dem Colonial Office zu berichten. Auch auf die Legislative übt der Gouverneur großen Einfluß aus. Er bildet als Vertreter des Königs den einen gesetzgebenden Faktor der Kolonie, während der andere ein legislative council darstellt. Das (erste) legislative council bestand aus dem Gouverneur, den Mitgliedern des executive council und andern von der Krone zu ernennenden Mitgliedern. Es ist zuständig, solche Ordinances zu geben, solche Gerichte und Ämter zu schaffen und solche Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren und die Justizverwaltung zu treffen, die für Frieden, Ordnung und gute Regierung der Kolonie nötig sind. Ein Gesetz, eine Frage oder auch nur eine Resolution, deren Gegenstand die Verfügung über irgend einen Teil der Einnahmen der Kolonie bildet, darf nur mit Einwilligung des Gouverneurs diskutiert werden. Ein transvaalisches Gesetz kommt zustande durch Annahme des Entwurfs im legislative council und durch die ihm vom Gouverneur als dem Vertreter der Krone zu erteilende Sanktion. Der Gouverneur holt in der Regel die Meinung der heimischen Regierung ein; er darf die Sanktion aber auch auf eigene Verantwortung geben, worauf jedoch die Krone innerhalb zweier Jahre ihre Mißbilligung aussprechen und dadurch dem schon in Kraft getretenen Gesetz die Wirksamkeit entziehen kann. In einer Reihe von Fällen soll der Gouverneur die Sanktion nicht erteilen.

Aus diesen Vorschriften erhellt die große Abhängigkeit Transvaals vom Mutterlande unter der Herrschaft der reinen Kronkolonie-Verfassung. Bald wurde das legislative council durch Zuziehung neuer Mitglieder, darunter einer Reihe von Laien erweitert und die Mitgliederzahl auf 30 erhöht. Ferner

wurde zur Entlastung des Gouverneurs das Amt eines Vize-Gouverneurs geschaffen. Die gesetzgebenden Faktoren entfalteten eine fruchtbare Tätigkeit. Nicht minder zahlreich waren die auf dem Gebiete der Verwaltung zu lösenden Aufgaben. Kurz nach Zusammentritt des erweiterten legislative council begann die Regierung auch mit dem Ausbau der Municipalverfassung. Eine Municipal Elections Ordinance von 1903 regelte das Wahlrecht; eine Municipal Corporations Ordinance aus demselben Jahre legte die Befugnisse der municipal councils fest und dehnte die Autonomie der Gemeinden so weit aus, als es zunächst möglich war. Die Regelung von Polizeiwesen und Schule blieb ihnen entzogen. Aber sie enthielten jetzt das Recht, selbst die Erhebung von Grundsteuern zu beschließen. Eine einfachere Art von Kommunen wurde für kleinere Städte in Form der Urban District Boards geschaffen. Endlich ging man jetzt schon langsam daran, den großen Gedanken einer Federal Union der südafrikanischen Kolonien durch Einrichtung geeigneter Organe vorzubereiten. Im März 1903 trat in Bloemfontein eine südafrikanische Zollvereins-Konferenz zusammen. Wichtiger ist die Schaffung des Inter Colonial Council, dessen Kompetenz die finanzielle Verwaltung der Central South African Railway, der südafrikanischen Polizei und einige kleinere Verwaltungszweige umfaßte.

Im Juli 1904 erachtete die Regierung die Zeit für gekommen, ihr zweites in Art. 7 des Friedensvertrages gegebenes Versprechen einzulösen. Am 21. Juli kündigte Lyttleton im englischen Unterhause an, daß Schritte zur Änderung der Verfassung Transvaals bevorstünden. Nun begann in Transvaal der Kampf um die neue Verfassung. Es bildeten sich aus den verschiedenen Volksgruppen politische Parteien, deren Meinungsäußerung die Regierung absichtlich akwartete. Als erste Partei trat die Transvaal Progressive Assoziation auf den Plan. Der Hauptpunkt ihres Programms lautete: Einrichtung einer Repräsentativregierung mit der Absicht, für die baldmöglichst erfolgende Gewährung des responsible government den Weg zu ebnen. Dazu traten namentlich Wahlrechtsforderungen. Zwei Abarten dieser Partei waren die Political Assoziation of the East Rand und the Pretoria Political Assoziation. Die Hauptgegnerin der Progressives bildete die Responsible government assoziation, welche die sofortige Einführung von responsible government verlangte. Im Gegensatz zu beiden Parteien trat eine dritte Partei, die Buren-Organisation Het Volk, nicht mit einem speziellen Programm, dafür aber gleich zu Anfang mit festfügter Organisation auf. Der Zweck dieser Burenpartei sollte dahingehen, Harmonie und gegenseitiges Zusammenwirken der Bevölkerung von Transvaal herzustellen und den allgemeinen Wohlstand und Fortschritt von Land und Volk zu befördern. In Wirklichkeit bestand aber zwischen den Zielen der Burenpartei und der Responsibles kein Unterschied. Infolgedessen kam bald eine Annäherung dieser beiden Parteien und nach einigen Verhandlungen auch ein gemeinsames Programm zustande. Beide Parteien waren sich einig über die Not-

wendigkeit sofortiger Gewährung von selfgovernment unter Loyalität gegenüber der Reichseinheit.

Die englische Regierung entsprach diesem Wunsche nicht, sondern beschränkte sich auf die Vorlage einer Repräsentativ-Versammlung. In der Denkschrift zur neuen Verfassung hieß es, einige Zeit müsse noch vergehen, bevor das Volk der jüngst nach langen Kriege eroberten Kolonien mit einer so weitgehenden Kontrolle seiner Angelegenheiten betraut werden könne, wie sie selfgovernment mit sich bringe. Parteiregierung könne erst eingeführt werden, wenn das Land einen gewissen Grad von Homogenität besitze, wenn beide Rassen vermittels der neuen repräsentativen Institutionen sich einander mehr angepaßt hätten. Zudem hätten auch die meisten andern Kolonien die Zwischenstufe des representative government durchgemacht. Die dem Volk von Transvaal zugedachte neue Verfassung bestand aus den Letters Patent, providing for the constitution of a legislative assembly in the colony of the Transvaal vom 31. März 1905 und der Transvaal Constitution Order in Council legislative vom 27. März 1905. Die wichtigste Neuerung war die Ersetzung der legislative council durch eine aus 6—9 beamteten, ernannten, und 30—35 erwählten Mitgliedern bestehende legislative assembly. Aktiv wahlberechtigt ist jeder weiße, männliche, britische Untertan, der 21 Jahre alt ist und eine gewisse (näher bezeichnete) Eigentums- oder Einnahmequalifikation besitzt. Ausgeschlossen sind bestimmte Verurteilte und öffentlich unterstützte Arme. Wählbar sind alle aktiv Wahlfähigen mit Ausnahme der Beamten, sowie der zahlungsunfähigen, in Liquidation befindlichen und gerichtlich für geisteskrank erklärten Personen. Die assembly tagt unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs in Pretoria. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich über das gesamte Gebiet des öffentlichen Lebens. Sie hat das Recht, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Letters Patent Gesetze zu schaffen, die für Frieden, Ordnung und gute Regierung der Kolonie nötig sind. Die Sanktion erteilt der Gouverneur. Entzogen sind der Verfügung des Parlaments die Gehälter des Vizegouverneurs, der Richter des obersten Gerichtshofs und der Mitglieder des executive council, endlich die zum Budget des Inter Colonial Council beizutragende Summe. Die Stellung der transvaalischen Parteien zur neuen Verfassung war eine geteilte. Während die Progressive Assoziation die darin enthaltene Verwirklichung fast ihrer sämtlichen Programmforderungen mit Freude begrüßte, faßten die Führer von Het Volk ihr Urteil über die Verfassung dahin zusammen, jeder Buchstabe dieses Schriftstücks spreche von tiefem Mißtrauen gegen das Volk von Transvaal, und ganz besonders gegen die Buren. Ebenso ablehnend verhielt sich die Responsible Government Assoziation. Gleichwohl ist das Nichtinrafttreten der Repräsentativ-Verfassung nicht auf diesen Widerstand, sondern darauf zurückzuführen, daß die englischen Neuwahlen des Jahres 1905 mit einem Sieg der Liberalen endeten und das neue Ministerium die bereits vollzogene Verfassung vom 31. März 1905 nicht für zweckentsprechend erachtete. Infolge-

dessen wurde diese zurückgenommen und unverzüglich eine neue, responsible government gewährende Verfassung ausgearbeitet.

Am 6. Dezember 1906 vollzog der König die Urkunden, welche die Entwicklung abschließen und Transvaal zur selfgoverning colony machen sollten. An die Stelle des legislative council trat ein aus zwei Kammern, dem legislative council und der legislative assembly bestehendes Parlament. Das legislative council setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern, die bei der Bildung des ersten Parlamentes vom Gouverneur allein, später von ihm auf Vorschlag seiner parlamentarischen Minister ernannt werden. Die jeweils im Unterhaus herrschende Partei besitzt damit einen bestimmenden Einfluß auf den Bestand der ersten Kammer. Außerdem hat das Parlament das Recht, nach Ablauf von 4 Jahren der Amtsperiode des jedesmaligen legislative council im Wege der Gesetzgebung an die Stelle der ernannten erwählte Mitglieder zu setzen und das Wahlrecht nebst den Voraussetzungen der Wählbarkeit zu regeln. Die legislative assembly besteht aus 69 gewählten Abgeordneten. Wahlberechtigt ist jeder weiße, männliche, englische Untertan, der mindestens 21 Jahre alt ist, sich seit sechs Monaten vor Beginn der Aufstellung der Wählerlisten im Lande aufhält und in diesem Zeitpunkt in dem Wahlbezirk wohnt. Die in der zurückgezogenen Verfassung noch geforderte geringe Vermögensqualifikation ist fortgefallen, das allgemeine Wahlrecht angenommen worden. Jeder Wähler darf nur eine Stimme abgeben. Die Wahl ist geheim. Die Wählbarkeit ist nur an die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts gebunden. Den Vorsitz in den Verhandlungen führt ein von den Abgeordneten zu wählender speaker. Beide Kammern müssen alljährlich eine Session in Pretoria abhalten. Die Abstimmungen erfolgen nach einfacher Mehrheit, wobei die Stimme des speakers oder Präsidenten entscheidet. Englische und holländische Sprache sind gleichberechtigt. Die Aufstellung einer Geschäftsordnung, sowie die Bestimmung der Privilegien und Immunitäten des Parlaments und seiner Mitglieder sind der Selbstbestimmung des Parlaments überlassen. Doch dürfen solche Vorrechte die der Mitglieder des englischen Unterhauses nicht übersteigen. Die Abgeordneten beziehen Diäten. — Die gesetzgebenden Faktoren des Landes sind die Krone, das legislative council und die legislative assembly. Die Kompetenz des Parlaments ist ebenso unumschränkt wie unter der Repräsentativverfassung. Nur das Reichsparlament ist eine dem Kolonialparlament übergeordnete Instanz. Es gibt also lokale parlamentarische Institutionen, die nach englischem Modell geformt sind, mit der Oberhoheit eines heimischen Parlaments in Einklang zu bringen, in dem die Kolonie keine Stimme hat.<sup>6)</sup> Entzogen ist dem Parlament die Verfügung über die Gehälter des Gouverneurs und der Oberrichter, sowie über den Beitrag zum Inter Colonial Council, nicht aber die Bewilligung der

<sup>6)</sup> Jentyns, British rule and jurisdiction beyond the seas, 1902, S. 54.

Ministergehälter. Ungewöhnlich ausgedehnt ist die Kompetenz bei Verfassungsänderungen, indem solche hier im ordentlichen Wege der Gesetzgebung erfolgen sollen, während die Ausübung dieses Rechts in den übrigen self-governing colonies an erschwerende Bestimmungen gebunden ist. Im Falle zweimaliger Annahme eines Gesetzes durch die assembly und zweimaliger Verwerfung durch das legislative council kann der Gouverneur entweder sofort eine gemeinsame Sitzung anberaumen oder beide Kammern auflösen. Wiederholen sich Annahme und Ablehnung nach den Neuwahlen, so findet eine gemeinsame Sitzung statt, in der zunächst über die Streitpunkte, sodann über das ganze Gesetz mit absoluter Mehrheit abgestimmt wird. Die Zustimmung der Krone zu einem Gesetz erklärt der Gouverneur. Er ist dabei an die Anweisungen der heimischen Regierung gebunden. So wird er in seiner Instruktion angewiesen, bei einer Reihe von Gegenständen die Sanktion nicht zu erklären, wenn er dazu nicht besondere Ermächtigung erhalten hat, oder das Gesetz selbst eine die reservation aussprechende Klausel enthält. — Was die Stellung der Exekutive anlangt, so ist der Gouverneur nach wie vor das Haupt der vollziehenden Gewalt. Er bleibt einerseits der vom Souverän ernannte und diesem verantwortliche Beamte, nimmt aber anderseits, beraten von einem vom Parlament entnommenen und diesem verantwortlichen Kabinett, auch die Stellung eines konstitutionellen Staatsoberhauptes ein. Seine Doppelstellung liegt in der Abhängigkeit der Krone und in dem Gebundensein an das Kabinett. In seiner Beziehung zum Kabinett liegt recht eigentlich das Wesen des selfgovernment. Nach der Verfassung soll dem Gouverneur ein executive council zur Seite stehen, zu dessen Mitgliedern unter andern die Minister zählen. Abgesehen von einigen weiteren Vorschriften, ist das Kabinett, wie in England, dem Rechte unbekannt. Es bildet lediglich eine durch Parteisitte geschaffene Kontrollinstanz über den Departementschef, eine Vereinigung der Führer der jeweils herrschenden Partei. Besonders wichtig ist das Amt des Premierministers, welcher die übrigen Ministerämter verteilt. Dem Parlament steht das Kabinett vollkommen selbstständig gegenüber. Stellt es somit das Symbol der eigenen Herrschaft der Bürger dar, so bildet das andere Symbol die Krone, welcher der Gedanke des Imperialismus neue Kraft verliehen hat. — Die Neuordnung der Regierungsform Transbaals machte endlich auch eine Reform des Inter Colonial Council notwendig. Vor allem wurde jede der beiden beteiligten Kolonien ermächtigt, nach Einführung des responsible government der andern mitzuteilen, daß sie das Inter Colonial Council aufheben oder eines Teiles der Befugnisse zu entkleiden wünsche. Mangels Einigung entscheidet dann das Privy Council des Königs. — Am 21. März 1907 trat das erste Parlament Transbaals zusammen. Damit hatte die Krone ihr im Friedensvertrage niedergelegtes Versprechen erfüllt. Damit war Transbaal als gleichberechtigtes Glied in die Reihe der großen, selbstregierenden Besitzungen Großbritanniens eingetreten.

Zum Schluß wirft Hüffen noch einen Ausblick auf die Südafrikanische Föderation, die zur Zeit der Veröffentlichung seiner Schrift bereits im Werden begriffen<sup>7)</sup> war. Er zeichnet kurz die Richtlinien für die Entwicklung der englischen Besitzungen in Südafrika zu einem föderativen Gemeinwesen, und beendet seine verdienstvollen, ein reiches Quellenmaterial erschließenden und einen interessanten Einblick in Theorie und Praxis der englischen Kolonisation bietenden Ausführungen mit dem Gedanken, daß die freiheitliche Ausgestaltung der kolonialen Einrichtungen die Vorbedingung für den Erfolg jeder Kolonialpolitik ist, daß die Gewährung eines möglichst hohen Maßes von Selbstbestimmungsrecht die beste Bürgschaft für eine dauernde Verbindung von Kolonie und Mutterland bietet. Wenn auch diese These in ihrer Verallgemeinerung zu weit geht, so scheint doch die englische Kolonialgeschichte ihre Richtigkeit wenigstens für die britischen Kolonien zu erweisen. Die Frage, welche Schlüsse daraus für den zukünftigen Entwicklungsgang der deutschen Kolonien gezogen werden dürfen, stehen hier nicht zur Erörterung.

---

7) Über den Verfassungsentwurf der Südafrikanischen Union vgl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1909, S. 370—377; Deutsche Kol.-Ztg. 1909, Nr. 6, S. 109—112; Nr. 35, S. 805.

Friedrich Giese, Bonn.

## Die Kompagnie von Ostende und ihr Streit mit der Holländisch-Ostindischen Kompagnie.

Zu den hervorragendsten und interessantesten Erscheinungen der europäischen Kolonialgeschichte gehören die großen Handelskompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts. Sie geben der europäischen Kolonialpolitik bis in die neueste Zeit ihr charakteristisches Gepräge, und die Erinnerung an sie hat bekanntlich auch noch in den Anfängen der deutschen Kolonialpolitik eine Rolle gespielt. Diese großen Kompagnien, unter denen die Holländisch-Ostindische und die Britisch-Ostindische Kompagnie die bedeutendsten waren, stellten sich als private Unternehmungen dar, die aber von den Staaten, von denen sie ausgingen, mit besonderen Vorrechten, Privilegien und Monopolen ausgestattet wurden. Diese Privilegien konnten verschiedener Art sein. Sie konnten sich beziehen auf die Überweisung von Land, eine Art Beleihung mit Land, wie bei den verschiedenen englischen Kompagnien in Nordamerika. Sie konnten auch betreffen das ausschließliche Recht des Handels mit bestimmten Produkten, oder mit bestimmten Ländern. So enthält der Artikel 34 des Privilegiums, das die holländischen Generalstaaten im Jahre 1602 der Holländisch-Ostindischen Kompagnie erteilten, die Bestimmung, „daß niemand, welcher Art und Beschäftigung er sei, irgendwelche Schiffahrt unternehmen dürfe jenseits des Kap der Guten Hoffnung und durch die Magellanstraße in Ostindien, bei Strafe der Beschlagnahme des Schiffes und aller Waren“. Derartige Privilegien und Verbote konnte ein Staat zunächst nur denjenigen gegenüber erteilen, die seiner Staatsgewalt unterworfen waren, also seinen Staatsangehörigen. Wie weit die Angehörigen anderer Staaten sich daran gebunden halten wollten, hing von den Umständen ab.

In den Anfangsjahren der modernen Kolonialgeschichte, in dem Zeitalter der Entdeckungen, machte noch Papst Alexander II. den Anspruch, auf Grund der päpstlichen Universalgewalt die Welt zwischen Spaniern und Portugiesen zu teilen. Durch die Bulle vom 4. Mai 1493 teilte er die Welt in eine Hälfte westlich und eine östlich von dem Meridian, der 100 Leguas westlich von den Azoren und Kapverdischen Inseln lag. Aber mit der Erschütterung des päpstlichen Ansehens im Zeitalter der Reformation und dem Eintreten der germanischen Mächte Englands und Hollands in die Kolonialpolitik, verschwand auch die Anerkennung der vom Papst erteilten Herrschaftsansprüche. Schon

Franz I. von Frankreich, entschiedener noch die englischen Tudors, verweigerten den päpstlichen Entscheidungen über ferne Länder den Respekt. Sollten ferner ausschließliche Rechte auf den Handel mit fremden Ländern in Anspruch genommen werden, so mußten sie sich auf andere Grundlagen stützen, als auf den päpstlichen Weltherrschaftsanspruch. In den Zeiten, in denen sich die moderne Kolonialpolitik entwickelte, im 16. und 17. Jahrhundert, entstand auch das moderne Völkerrecht, welches, von der Gleichberechtigung aller Völker ausgehend, ihre gegenseitigen Rechte inuner mehr auf Verträge stützte. Nur insoweit konnten noch Ausschließungsrechte andern Staaten gegenüber geltend gemacht werden, als sie sich auf die vertragsmäßige Anerkennung der andern stützten. Das war denn auch der Fall mit dem Monopol der Ostindisch-Holländischen Kompagnie auf den indischen Handel. Über dieses Monopol und seine vertragsmäßige Anerkennung entwickelte sich nun im Anfang des 18. Jahrhunderts ein Streit zwischen der Holländisch-Ostindischen Kompagnie und einer in dem — damals österreichischen — Ostende gegründeten Kompagnie von Ostende, der auch für uns heute noch in mannigfaltiger Beziehung Interesse bietet.

Schon an anderer Stelle habe ich hervorgehoben, daß die Unternehmungen des Großen Kurfürsten von Brandenburg zwar die bekanntesten und am weitesten gelangten, aber keineswegs die einzigen Versuche in Deutschland waren, auch die Glieder des damaligen Römischen Reichs an der kolonialen Ausdehnung Europas zu beteiligen. Im Anfang des 18. Jahrhunderts wurde ein derartiger Versuch von dem Oberhaupt des heiligen römischen Reichs, Kaiser Karl VI., unternommen. Der spanische Erbfolgekrieg, der ihm die spanische Krone verschaffen sollte, war durch den Frieden von Utrecht (April und Juli 1713) und den Frieden von Rastatt (1714) beendet. Spanien war seinem Gegner Philipp von Bourbon zugefallen, aus den spanischen Nebenküsten aber hatte er die spanischen Niederlande, oder, wie sie heute heißen, Belgien, erhalten und damit eine Küste und Häfen am Weltmeer. Kaiser Karl VI. hatte für die Bedeutung überseeischer Ausbreitung und welt-politischer Beziehungen wohl Sinn. In seinen Häfen am Adriatischen Meer, Triest und Fiume, ließ er Schiffe bauen, und begünstigte den Handel nach der Levante, und zur Verbindung des Küstenlandes mit den österreichischen Erblanden legte er die Kunststraße über den Semmering an. Nachdem ihm nun die spanischen Niederlande zugefallen waren, versuchte er auch dort, wie er es in seiner Wahlkapitulation bei seiner Kaiserwahl versprochen hatte, „die Kommerzien in Flor zu bringen“. Und da wies das Beispiel der benachbarten holländischen Niederlande auf das eindringlichste darauf hin, es mit der Beteiligung an den neuen Kolonialunternehmungen in „Indien“ zu versuchen. Es wurde dann dazu der Weg eingeschlagen, der damals in allen Ländern derselbe war, die Gründung einer Kompagnie. Die Kompagnie trat schon 1712 als „Ostindische Handelskompagnie“ ins Leben, und erhielt unter dem 19. Dezember 1712 von dem Kaiser ein Privileg. Die Direktoren

schworen dem kaiserlichen Gouverneur der Niederlande, Marchese de Prié, den Eid der Treue. Die Kompagnie hatte in Ostende begründet werden müssen, denn der schönste Hafen Belgiens, Antwerpen, mit dem herrlichen Scheldestrom, auf dem sich heute das Schiffstreiben dieses Welthandelsplatzes entfaltet, war nicht verwertbar, da seit 1648 die Schelde zugunsten der holländischen Plätze gesperrt war. Die Kompagnie sollte den Handel mit „Indien“ betreiben. Unter „Indien“ wurde damals nicht nur Ostindien und Hinterindien, sondern auch der indische Archipel und ganz Ostasien, namentlich China, verstanden. Die Kompagnie machte auch sehr gute Geschäfte, die aber bald die Eifersucht der Holländer und auch der Engländer erregten. Namentlich die Holländisch-Ostindische Kompagnie glaubte sich durch das Aufblühen eines indischen Handels in Flandern in ihren Monopolrechten beeinträchtigt. Um diese nun aber zu wahren, blieb ihr kein anderer Weg, als sich an den Staat, der ihr das Monopol verliehen hatte, die holländischen Generalstaaten, zu wenden. Unter dem 20. Februar 1720 reichten sie daher ihre erste „Supplik“ an die Generalstaaten gegen die Ostendische Kompagnie ein. Schon in dieser Supplik, der noch viele andere folgten, wurden völkerrechtliche Fragen berührt. Die Kompagnie berief sich nämlich auf Artikel 5 und 6 des Münsterischen Friedens<sup>1)</sup>. In diesem wäre ihr der Handel nach Ostindien vom Vorgebirge der Guten Hoffnung an bis nach China, den Molucken und Japan, mit Ausschluß aller anderen, nur ausgenommen die Kastilianen, gegeben worden. Sie hätten den Handel in dem Teile von Indien, „welcher sich durch die Magellanische Straße gegen das Mittelländische Meer und Magellanische Inseln erstreckt“, den Spaniern zugestanden. Demnach hätten die Könige von Spanien ihre Untertanen von dem Handel nach Ostindien abgehalten, und das verbände auch ihre Nachfolger. Diese Schrift wurde auch nach Wien und Brüssel geschickt, mit der Bitte, daß die Ostindische Kompagnie aufgehoben werden möchte.

Zunächst hatte dieser Schritt allerdings keine praktischen Folgen, im Gegenteil wurden der Kompagnie noch neue Privilegien erteilt.

Die Holländische Kompagnie richtete infolgedessen am 25. Juli 1721 ein zweites, am 3. Juli 1722 ein drittes, am 15. März 1723 ein viertes, am 27. Juli 1723 ein fünftes, am 9. August 1723 ein sechstes Memorial an die Generalstaaten. Sie teilte dabei auch mit, daß sie sich nicht auf die schriftlichen Eingaben beschränkt, sondern ihre Gouverneure in Ostindien angewiesen habe, sich der Schifffahrt der Ostendischen Kompagnie mit Gewalt zu widersetzen.

Neben diesen Schritten wurde der Streit nun auch auf das literarische Gebiet übertragen und von den Verteidigern wie Gegnern der Ostendischen

---

<sup>1)</sup> Dieser „Münsterische Friede“ ist nicht der Friede zu Münster und Osnabrück, der den 30jährigen Krieg beendet, sondern ein ihm vorangegangener Friedensvertrag zwischen den Generalstaaten und Spanien vom 30. Januar 1648. Siehe Pütter, Geist des Westfälischen Friedens. Göttingen 1795. S. 29.

Kompagnie in ausführlichen Schriften erörtert, die, nach der Art des 17. Jahrhunderts, auch mit recht ausführlichen Titeln geziert waren. So erschien zuerst von seiten der Verteidiger „Friedrich Ludwig, Edlen Herrn von Berger's Gründliche Beweisung, daß Ihre Römische Kayserliche Majestät in dero Oesterreichischen Niederlanden nach Allerhöchstem Belieben Commerciana zu stabilieren und zur Aufrihtung einer Ost- und Westindischen Compagnie behörige Privilegia zu erteilen, berechtiget.“

Von seiten der Gegner erschien

„Dissertatio de Jure, quod competit Societati Privilegia tae Foederati Belgii ad Navigationem et Commerciana Indiarum Orientalium adversus incolas Belgii Hispanici hodie Austriaci. Amstelodami 1723.“

In einigen Schriften wurde die faktische Benachteiligung der Holländer bestritten. Es wurde behauptet, die Ostindische Kompagnie handele nur in den Ländern des Großmoguls (dem heutigen Britisch-Indien) und in China, in welchen Ländern die Holländer kein Monopol hätten. Eine solche Schrift waren die „Considerationes bei der Ostindischen Commerciana-Kompagnie zu Ostende respektive des Römischen Reiches<sup>2)</sup>.“

Eine weitere staatsrechtliche und völkerrechtliche Frage wurde in andern Schriften erörtert. Es handelte sich darum, ob das Römische Reich verpflichtet sei, unter Umständen für die Ostindische Kompagnie politisch einzutreten. Es wurde hervorgehoben, nach dem Münsterischen Frieden sei zwar der Burgundische Kreis, zu dem Flandern gehöre, immer noch ein Teil des Reiches. Doch dürfe im Kriege wider Burgundien sich weder Kaiser noch Reich mischen. Schon Philipp II. von Spanien habe erklärt, daß Flandern das Reich nichts angehe. Die Kompagnie habe der Kaiser Karl VI. lediglich in seiner Eigenschaft als Erzherzog von Osterreich aufgerichtet.

Alle die verschiedenen aufgeworfenen Fragen wurden dann zusammengefaßt und gründlich erörtert in einem französisch geschriebenen Werke, das den etwas langen Titel führt:

Defense du droit de la Compagnie Hollandoise des Indes Orientales contre les nouvelles Oretensions des Habitans des Pays-Bas Autrichiens et es Raisons ou Objections des Avocats de la Compagnie d'Ostende. Par Jean Barbeyra, Professeur en droit à Groninque et Membre de la Société Royale des Sciences à Berlin. A la Haye chez Thomas Johnson, Libraire MDCCXXV.

Die Schrift richtet sich gegen eine andere, die gegen die Holländisch-Ostindische Kompagnie gerichtet war und sich betitelte Refutation des Argumens avouez de la part de Mrs. les Directeurs des Compagnies d'Orient et d'Occident des Provinces-Unis, par Mr. Neny. Der Verfasser gibt an, daß die Schrift des Herrn Neny ihm den unmittelbaren Anlaß zu seinem Werke gegeben habe,

---

<sup>2)</sup> Alle diese Schriften erwähnt in B. Gotthilf Struvi: Allgemeine Teutsche Reichs-historie, Jena 1732.

er will die Sache aber so behandeln, als ob er sie zum ersten Male abhandle. Er erörtert sie nun mit großer Gründlichkeit. Einleitend bemerkt er, es sei merkwürdig, daß der Kaiser nicht einsehe, wie alle Gründe für die Holländische Kompagnie sprächen. Man müsse von dem schlecht unterrichteten an dem besser zu unterrichtenden Kaiser appellieren.

Er gibt nun zunächst zu, daß der weite Ozean frei sei und jedermann handeln könne, wo er wolle, wie das ein Landsmann des Hugo Grotius nicht wohl leugnen konnte. Aber auf dieses Recht könne verzichtet werden. Und hier liege nun tatsächlich ein die belgischen Niederlande bindender Verzicht ihrer früheren Souveräne, der Könige von Spanien, vor. Schon Philipp II. habe, als die belgischen Niederlande an den Erzherzog Albrecht übergingen, dabei ausdrücklich ausgemacht, daß die Beschränkungen der Spanier, die ihrem Handel durch die Demarkationslinie Alexanders VI. gezogen sei, auch für Belgien gelten solle. Als dann diese Länder wieder unter die direkte Herrschaft Spaniens zurückgefallen waren, habe Philipp III. in dem sog. Waffenstillstandsvertrag und Philipp IV. im Vertrag von Münster (vgl. oben) anerkannt, daß die „Spanier“, das heiße alle zu Spanien gehörigen Landesteile von dem Handel mit Indien ausgeschlossen seien. Er habe die „Octrois“, d. h. die Privilegien der Holländisch-Ostindischen Compagnie ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt, also auch das Monopol auf den indischen Handel. Dabei hebt der Verfasser, was sehr interessant ist, hervor, daß „der Handel mit Indien einer der Hauptgründe für die vereinigten Niederlande war, die Last eines so langen Krieges auf sich zu nehmen,“ und daß sie daher natürlich darauf Bedacht nahmen, sich durch einen Friedensvertrag „diese große Hilfsquelle für ihre Existenz“ zu sichern. Hier weist also ein Autor des 18. Jahrhunderts ausdrücklich darauf hin, daß Unabhängigkeit und die ostindische Kolonialpolitik für Holland als Kampfziele fast in einer Reihe standen, und daß sie die eine ohne die andre nicht hätten behaupten können. Die grundlegende Bedeutung des überseeischen Handels und der Kolonialpolitik für die Geschichte Hollands, Englands und Frankreichs bis Ende des 15. Jahrhunderts, und auch für die Geschichte aller Staaten, mit denen die Geschichte der genannten verflochten waren, d. h. so ziemlich ganz Europas, wird von unsrer Geschichtsschreibung noch immer nicht genügend gewürdigt, während doch die Geschichte dieser ganzen Jahrhunderte ein anderes Gesicht bekommt, wenn man sie vom kolonialgeschichtlichen Standpunkt aus ansieht. Wir müssen einmal dahin kommen, den kontinentalen Standpunkt wenigstens zeitweise zu verlassen, und einmal die ganze europäische Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts nur im Lichte des Ringens um die Beherrschung der außereuropäischen Welt anzusehen. Von den Schlachten bei Blenheim oder Quebec, von Clive, Duplax, Wolfe, hören wir in der Schule so gut wie nichts, neben Napoleon I. verschwindet sein Gegner Pitt viel zu sehr, und wir sehen nicht, wie aus dem ganzen Trubel von 1789—1815 als Hauptergebnis Englands Weltmacht her-

auswuchs. Oder, um bei der deutschen Geschichte zu bleiben, wir sind noch nicht so weit, wie wir einst kommen werden, unter Bismarck's Thaten die Depesche an den Generalkonsul in Kapstadt, durch die er Lüderik's Besitzungen unter deutschen Schutz stellt, neben die Depesche von Ems zu stellen.

Um aber auf unsere Streitschrift zurückzukommen, so führt der Verfasser weiter aus, daß ein Verzicht auf die natürliche Freiheit der Meere durchaus nichts Unnatürliches habe, sondern die Freiheit darin bestehe, daß man auch auf sie verzichten könne, das entspreche dem natürlichen wie dem Völkerrecht. Unter vielen anderen Beweisen dafür, daß die Holländer immer den indischen Handel als ihr Monopol betrachtet und dies Monopol auch faktisch ausgeübt hätten, führt unser Autor dann u. a. auch zwei Stimmen, die eines französischen und eines deutschen Schriftstellers, an. Der letztere ist der bekannte deutsche Staatsrechtslehrer von Pufendorf. Dieser sagt von der Holländisch-Ostindischen Kompagnie: „Sie hat ganz besonders viel dazu beigetragen, den Reichtum und den Handel der Holländer auf die hohe Stufe zu heben, wo wir sie heute sehen. Denn von Balsora, an der Mündung des Tigris im Persischen Golf, beherrscht sie den Handel dieser ganzen großen reichen Küsten bis nach Japan. Außerdem steht sie im Bündnis mit verschiedenen Fürsten Indiens, mit denen sie Monopolverträge geschlossen hat. Von Indien besitzt sie verschiedene Plätze, deren wichtigster Batavia auf der Insel Java ist. Hier hält der Generalgouverneur, unter dessen Leitung die übrigen Plätze stehen, eine königliche Hofhaltung und hat keinen andern Souverän über sich, als die Kompagnie selbst. Die wichtigsten Plätze, die die Kompagnie in Indien besitzt, sind außer den Molukken und den Banda-Inseln, Amboina und Malakka, samt der Küste von Ceylon. Paliacatta, Musulazatan und Negazatan auf der Coromandalküste und Cochin, Cranganor und Cachanor auf der Malabarküste, nebst mehreren anderen Plätzen.“ Alle diese genannten Gegenden nahm die Kompagnie als Monopolhandelsgebiet in Anspruch. Im Jahre 1653 haben sie, wie weiter ausgeführt wird, in einem speziellen Fall von dem König von Spanien die Anerkennung dieses Monopols erlangt, als ein gewisser Bastion Brouwer aus Brabant in China Handel zu treiben anfing und von der Kompagnie daran gehindert wurde, wobei dann der König von Spanien anerkannte, daß auf Grund des Artikels V des Vertrages zu Münster seine Untertanen von diesem Handel zugunsten der Holländischen Kompagnie ausgeschlossen seien. Die Bestimmungen des Münsterischen Vertrages seien dann bestätigt worden in dem sog. Großen Allianzvertrag mit England und dem Kaiser, ferner in dem sog. Barriere-Traktat und endlich im Frieden von Utrecht 1713, der ersten vertragsmäßigen Regelung des Kolonialbesitzes der damaligen Kolonialmächte<sup>3)</sup>. Alle die berührten Momente werden von dem Verfasser in ausführlichster Weise erörtert.

<sup>3)</sup> Zimmermann, Kolonialpolitik S. 18.

Aber allen schriftlichen Angriffen zum Troß hätte wohl die Kompagnie von Ostende weiter bestanden und wäre damit auch das Deutsche Reich in die Reihe der Kolonialmächte eingetreten, wenn ein festerer Wille dahinter gestanden hätte, und eine klarere Einsicht in die Bedeutung kolonialer Betätigung. Daran fehlte es aber leider sowohl in Preußen, dessen westafrikanische Versuche Anfang des 18. Jahrhunderts der Eifersucht der Seemächte zum Opfer fielen, wie in Oesterreich. Denn zu den Gegnern der Ostindischen Kompagnie gesellt sich nun auch außer der holländischen Gegnerin die Macht, die gerade damals im unaufhaltsamen Aufstieg zur ersten See- und Kolonialmacht begriffen war, England. Der Kaiser Karl VI. stand in Unterhandlungen mit Spanien über die Vermählung seiner ältesten Tochter Maria Theresia mit dem spanischen Thronerben Don Carlos. Als sich diese zu zer schlagen drohten, weil der Kaiser immer mehr in erster Linie danach trachtete, Maria Theresia die Erbfolge in seinen Erbländern zu sichern, und ihm deshalb die spanische Heirat weniger begehrenswert erschien, schlug sich die Königin von Spanien, Elisabeth, die die Regentschaft führte, im Jahre 1729 auf die Seite der Gegner des Kaisers und schloß mit England und Frankreich am 9. November 1729 den Traktat zu Sevilla, zu dessen Aufgaben es u. a. auch gehören sollte, den Kaiser zur Aufgabe der Kompagnie von Ostende zu nötigen. Spanien hatte daran kein Interesse, wohl aber war dies für England ein Hauptpunkt, und am 16. März 1731 trennte sich denn auch England von seinen Verbündeten und schloß mit Karl den Separatvertrag von Wien, worin sich Karl zur Aufhebung der Kompagnie von Ostende verpflichtete. Noch 2 Schiffe durften nach Indien fahren, um die letzten Waren zu holen, dann war der letzte Versuch einer Kolonialpolitik des Deutschen Reiches zu Ende. Es dauerte 150 Jahre, bis es wieder eine deutsche und zugleich auch eine belgische Kolonialpolitik gab. *Duobis litigantibus tertius gaudet.* Auch die Herren von Amsterdam, die gewiß eine große Befriedigung über die Beseitigung der belgischen Nebenbuhlerei empfanden, haben wohl nicht sofort gesehen, daß dieser Ausgang nicht der Größe Hollands, sondern der Englands diene. Vielleicht haben sie es geahnt, denn sie verdankten ja diese Beseitigung nicht der eigenen Kraft, sondern der der stärkeren Nebenbuhlerin jenseits des Kanals. Die Zeit der kleinen Mächte fing mit der Mitte des 18. Jahrhunderts an, sich dem Ende zuzuneigen. Nicht mehr Holland, Schweden, Venedig, sondern zunächst England und Frankreich, in weiterem Abstand Rußland und Preußen, fangen an die Hauptrolle zu spielen, nicht nur zu Lande, sondern auch zur See. Zunächst hat England auf dem Kontinent nur noch einen gefährlichen Mitbewerber um das überseeische Reich, Frankreich. Die nächsten 100 Jahre wird die Geschichte Europas und Amerikas durch den Kampf dieser beiden mächtig bestimmt. Er endet in Trafalgar und St. Helena.

Dr. C. Jacobi.

## Ein Jahrzehnt amerikanischer Kolonialpolitik auf den Philippinen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten blickt heute auf eine zehnjährige Verwaltungstätigkeit im Dreieckreich der Philippinen zurück. Denn der Friede von Paris, durch den Spanien diesen Kolonialbesitz an die Union abtrat, wurde zwar schon am 10. Dezember 1898 geschlossen. Bis aber die amerikanischen Truppen die Freischärler Aguinaldos niedergeworfen hatten und bis die von der Washingtoner Kommission entworfene Verfassung und Verwaltungsordnung in den wichtigsten Gebieten des Landes in Kraft treten konnte, vergingen mehr als zwei Jahre. Das kolonialpolitische Programm, das damals Amerika der Welt verkündete, hatte zwei ideale Substrate. Das eine hieß ‚reflex value‘, womit der politische Affektionswert des Schutzgebiets gemeint war: die Union, einst selbst eine britische Kolonie, erklärte den Beweis ihrer Reife erbringen zu wollen, nunmehr selbst als staatenformende, völkererziehende, weltreichschmiedende Großmacht aufzutreten. Den Lebensgesetzen des Reichs des Sternenbanners selbst entsprechend sollte Norm dieser schöpferischen Tätigkeit ein freies Volksrecht idealster Art sein; so erklärte Mac Kinley kurz nach der Besitzergreifung als deren Zweck die Erziehung des philippinischen Volkes zur Selbstregierung und Demokratie. Ja dieser Liberalismus erfuhr späterhin noch eine Steigerung dahin, daß überhaupt keine dauernde Aufnahme der Inseln in den Schoß des Schutzstaates, sondern lediglich die Heranbildung der Filipinos zu einem Grad der politischen Mündigkeit beabsichtigt sei, der sie befähigt erscheinen lasse, selbst über ihr Schicksal, ihre Unabhängigkeit oder die Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen zu der Union, zu entscheiden. Diese Parole wurde allerdings erst nach dem Frieden von Portsmouth ausgegeben. Sie war daher wohl mehr ein diplomatischer Schachzug gegen Japan, das nach seinem Sieg über Rußland für seine asiatisch-imperialistischen Ziele laut Propaganda machte und die Opposition der nationalistischen Parteien in Manila unverhohlen unterstützte; mit dem gleichzeitigen Mahnwort Roosevelts: „Wer die Philippinen beherrscht, wird die Welt beherrschen — halten wir die Philippinen, so wird die Union diese weltbeherrschende Macht sein,“ steht sie jedenfalls in schwer lösbarem innerem

Widerspruch. Sie kann daher als ein Wechsel mit unbestimmter Einlösungsfrist betrachtet werden, der einen positiven Gegenwartswert nicht hat. Womit aber keineswegs die Anerkennung sich mindert, daß die Amerikaner, seitdem sie das Szepter auf dem Inselreich führen, mit all der Tatkraft und in den großartigen Abmessungen, wie sie das Land der unbegrenzten Möglichkeiten gewöhnt ist, an der Verwirklichung ihrer demokratischen und erzieherischen Ideen gearbeitet haben.

Die den Filipinos gegebene Verfassung ist durchaus nach modern-republikanischem Stil angelegt. In der örtlichen Verwaltung schalten die Eingeborenen fast völlig frei und haben mehr als zwei Drittel aller Ämter in Händen; nur die Finanzverwaltung ist ihrer Kontrolle entzogen. Das Unterhaus besteht ebenfalls gänzlich aus Eingeborenen; das Wahlrecht ist allerdings an eine Steuerleistung von 7 Dollar gebunden, wodurch 88 v. H. der Bevölkerung von der Abstimmung ausgeschlossen werden. Das Oberhaus setzt sich aus vier Amerikanern und ebensoviel Eingeborenen zusammen. Da erstere zugleich das Kabinett bilden, ist die Exekutive in der Hand des Mutterlands, und durch die Bestimmung, wonach jeder Kongreßbeschluß der Zustimmung des Oberhauses und des Parlaments des Mutterlands bedarf, ist weiterhin dafür gesorgt, daß der demokratische Mechanismus niemals gegen den Willen und die Interessen der amerikanischen Regierung sich betätigen kann. Mit bewundernswerter Energie haben die neuen Herren den Kampf gegen die verwahrlosten und mörderischen gesundheitlichen Zustände auf den Inseln aufgenommen und durchgeführt. Für Manila, dessen Bevölkerung unter spanischer Herrschaft in den engen und schmutzigen Quartieren des alten Festungsgürtels zusammengedrängt lebte, entwarf D. S. Burnham einen großzügigen Stadterweiterungsplan, der auf die Aufnahme einer Bevölkerung von 2 Millionen berechnet ist. Lustige, geradläufige Straßenzüge wurden angelegt, die versumpften Wallgräben ausgetrocknet, die ganze Stadt kanalisiert und mit frischem Wasser des Mariquinaflusses von einem Stauwerk bei Montalban her versorgt. In ähnlicher Weise wurden allerorts auf dem Lande die Grundbedingungen gesunder Lebensverhältnisse geschaffen mit dem Erfolg, daß die — allerdings noch immer sehr hohe — Sterblichkeit um 40 v. H. zurückging. Die Lernbegier des amerikanischen Volkes wandelte sich auf dem asiatischen Boden zu einem fast fanatisch zu nennenden Zehreifer ab. Es sind nicht weniger als rund 3500 Elementarschulen, 165 mittlere und 36 höhere Schulen, außerdem 37 industrielle und landwirtschaftliche Schulen gegründet worden, die sämtlich in modernster Weise ausgestattet sind. Das Heer von tausend Lehrern und Lehrerinnen, das sofort nach der Besitzergreifung die Reise über den Stillen Ozean unternahm, um den unwissenden „kleinen braunen Bruder“ aufzuklären, hat sich unterdessen auf zweitausend vermehrt, wozu noch fünftausend Eingeborene kommen, die zu Jugenderziehern herangebildet wurden. Die Zahl der Analphabeten, die unter spanischer Herrschaft 80 v. H. betrug, ist bereits auf 50 v. H. der Bevölkerung

geunken. In derselben Weise, wie der Staat keine Aufwendungen für gesundheitliche und erzieherische Zwecke scheute, wandte der industrielle Großkapitalismus ungeheure Summen auf, um die wirtschaftliche Entwicklung der Inseln zu fördern. Meilenweite neue Plantagen entstanden, und zur Befriedigung der gesteigerten Verkehrsbedürfnisse wurde 1907 ein großer Eisenbahnbauplan genehmigt, wonach innerhalb fünf Jahren das Schienennetz von 200 auf 1600 Kilometer erweitert werden soll. Handelsstatistisch kommt der Erfolg dieser wirtschaftspolitischen Rührigkeit in dem Nachweis zum Ausdruck, daß der Gesamtwert des Außenhandels, der im Jahrfünft 1890 bis 1894, also zu normalen spanischen Zeiten, 20 Millionen Dollar betrug, heute auf 35 Millionen gestiegen ist.

Das ist das Aktivum in der Bilanz der amerikanischen Reformtätigkeit. Außerlich erscheint es sehr groß; in Wirklichkeit sind aber seine positiven Reduktionswerte gering und werden von passiven Posten in den Schatten gestellt. Das geben heute in der Union selbst alle einsichtigen Kritiker zu. Man sieht ein, daß der amerikanischen Kolonialpolitik von Anfang an die Einstellung auf die richtige, zuverlässige und erfolgssichere positive Linie gefehlt hat. Das Problem wurde sozusagen als ein akademisch-erzieherisches aufgefaßt; in Wirklichkeit war und ist es seinen Grundformen nach zunächst ein praktisch-landwirtschaftliches und gewerbliches. Spanischem Recht nach gehörte alles Land dem Staat. Spanischem Verwaltungssystem nach hieß das nichts anderes, als daß allmählich alles beste Land in den Besitz der Orden überging, die es nach der Methode der englischen Landlords verpachteten. Daneben stand das Krazitentum in voller Blüte. Kurz, der Eingeborene war das politisch wie wirtschaftlich fast willenlose, in sklavenhafter Fesselung lebende Werkzeug geistlicher Herren und intelligenter, aber gewissenloser Parteiführer. Sein Trieb zur Initiative und sein Vermögen schöpferisch-selbständiger Leistungen ist ohnehin wie beim geistesverwandten Japaner, gering; unter spanischem Regiment wurde es völlig unterdrückt. Die Folge war, daß die Erzeugungsfähigkeit des Landes trotz härtester Ausnutzung der Arbeitskräfte mehr und mehr zurückging. Die von der Natur überaus reich ausgestatteten Inseln konnten ihre Bevölkerung nicht mehr ernähren; schon in den 80er Jahren mußte jährlich Reis im Wert von 1 Million Mark eingeführt werden. Unter amerikanischer Verwaltung haben sich diese Verhältnisse nicht verbessert, sonder eher noch verschlimmert. Ist die Ausfuhr um 60 v. H. gestiegen, so wuchs die Einfuhr um 70 v. H. und an dieser Zunahme sind in der Hauptsache Nahrungsmittel (Reis mit 4,8, Weizen mit 1,3, Tiere, Fleisch- und Meiereierzeugnisse mit 3,1 Millionen Dollar in 1909) beteiligt. Das Motiv dieser rückwärtlichen Entwicklung, die, kapitalwirtschaftlich ausgedrückt, eine zunehmend passive Zahlungsbilanz des Landes und eine ständige Verarmung der Bevölkerung bedeutet, ist leicht aufzudecken. Wie erinnerlich, kauften die Amerikaner durch ein in Rom zwischen der Kurie und Laik als Sondergehandten vereinbartes Geschäft sämtliches Ordensland für 28 Millionen Mark

auf. Damit war die beste Gelegenheit gegeben zur Instradierung einer Agrarreform, die die Notlage der ländlichen Bevölkerung beseitigt hätte, zur Auflassung und Aufteilung des kirchlichen Latifundienbesitzes in kleine Losen, auf denen die Eingeborenen als selbständige Wirte anzusetzen gewesen wären. An derlei hat man aber in Washington kaum gedacht. Der Kongreß begnügte sich mit einer Bestimmung, daß nicht mehr als 2500 Acker an eine Aktien- oder Handelsgesellschaft verkauft werden dürfen; daß die gerissenen New-Yorker Landspekulanten mit Hilfe von Strohmannern und bestechlichen Beamten auch diesem Gesetz ein Schnippchen zu schlagen verstehen, beweisen scharf die jüngsten Enthüllungen des Abgeordneten Martin, wonach der Zuckertrufst 55 000 Acker erstklassigen, früheren Mönchsgutes zu einem Drittel des von der Regierung selbst bezahlten Preises zusammenzuraffen verstanden hat! Mit anderen Worten, der philippinische Bauer ist von der Notmähigkeit der Raziken und geistlichen Vorgesetzten in die des vertrauten Großkapitalismus übergegangen, der kaum ein viel milderer Herr ist und jedenfalls das Land nur nach seinen Interessen ausbeutet. Unter seinem Regiment werden einseitig solche Kulturen forciert, die der Marktlage nach besonders hohen Gewinn versprechen, andere Betriebe absichtlich um einer spekulativen Comer- und Preispolitik willen vernachlässigt. Es macht sicherlich einen wenig erhebenden Eindruck, wenn man rings um Manila meilenweit auf bestes Land blickt, das früher mit Zuckerplantagen besetzt war, während jetzt seine Oberfläche einem unfruchtbaren Meer gleich von mannshehem Gras hin und her bewegt wird. Der dem „Mammonarchismus“ fügsame Senat in Washington sorgt natürlich dafür, daß die Zollpolitik Hand in Hand mit den großkapitalistischen Deutemachern arbeitet. Durch prohibitiven Schutz sind z. B. die englischen Baumwollwaren so gut wie ausgeschlossen worden, während die amerikanische Industrie minderwertigen Ersatz zu höheren Preisen und ohne Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Eingeborenen liefert. Ja es wurde der — einstweilen von Taft unter Protest gestellte — Beschluß gefaßt, das hochschutzzöllnerische Küstenschiffahrtsgesetz auf die Philippinen auszu- dehnen, wonach deren Verkehr mit dem Mutterland auf die Vermittlung anerkannt leistungsfähigen amerikanischen Handelsflotte beschränkt würde.

Als Ursache des Fehlbetrags in der Bilanz der philippinischen Verwaltung erscheinen demnach in der Hauptsache drei Faktoren. Der eine ist die schrille Diskrepanz zwischen der Theorie der uneigennütigen Erziehungspolitik und der Praxis der durchaus selbstsüchtigen Wirtschaftspolitik. Der Idealismus der Washingtoner Regierung kommt nicht auf gegen den Realismus des New-Yorker Spekulantentums. Auf die Eingeborenen macht er folgerichtig nicht den geringsten Eindruck. Seinen Herzensregungen nach steht der kleine braune Bruder dem großen weißen Bruder heute fast ebenso fremd gegenüber wie vor zehn Jahren. Das Unterhaus ist in zwei Lager geteilt, Progressistas und Nationalistas, von denen sich wieder die Independistas, Immediatistas und Urgentistas abge sondert haben; aber alle diese Parteien und Fraktionen un-

ter scheiden sich nur durch die gemäßigtere oder radikalere Art der Opposition gegen das amerikanische Regiment. Der zweite Faktor ist das reklamehafte, überstürzte Wesen der Reformpolitik. Der Amerikaner trat an seine schwierige reorganisatorische Aufgabe heran mit dem ihm eigenen Selbstbewußtsein und naiven Glauben, alles, was er will, durchsetzen zu können, mit der jugendlichen Phantasie, der jeder Vergleichsmaßstab fehlt, die die Welt wenig kennt und alles nach den Gesetzen der engeren Heimat schablonisiert, mit dem Superlativismus, der die große Zahl und die Quantität, nicht die Qualität bewundert und dem Prinzip des 'every thing in extreme' huldigt. Geld hat bei allen seinen Unternehmungen auf den Philippinen keine Rolle gespielt. Für das Erziehungswesen allein gibt der Staat jährlich 9 Millionen Mark aus. An eine vorsichtige Haushaltung, die allmählich die Kolonie finanziell auf eigene Füße zu stellen suchte, hat man nie gedacht. Alles muß stets vom besten, modernsten, großartigsten Zuschnitt sein. Charakteristisch für diese parademäßige, verschwenderische Art ist Bilibid, das Zentralgefängnis bei Manila, das als „größte und vollendetste Besserungsanstalt der Welt“ jedem Reisenden gerühmt und gezeigt wird. Es ist in der Tat mit dem denkbar größten Luxus und ganz nach den menschenfreundlichen Vorschriften des bekannten pennsylvanischen Besserungssystems eingerichtet. In dem Führer, der jedem Besucher in die Hand gedrückt wird, gibt die Leitung als besondere Vorzüge an: mental benefits derived from the school, religious and library privileges and entertainments which consist of a daily band concert and occasional stereopticon shows. Ob der aus ärmlichsten Verhältnissen hervorgegangene philippinische Missetäter ein Gefängnis, in dem solche Genüsse geboten werden, nicht mehr als Vergnügungs- denn als Strafanstalt betrachtet, mag dahingestellt bleiben. Der dritte, die Unterbilanz begründende Faktor ist die einseitige und schiefe Auffassung des Erziehungsproblems. Hunderte von amerikanischen Lehrern haben Tausenden von jugendlichen Filipinos der städtischen Bevölkerung eine oberflächliche europäische Bildung vermittelt und damit ein geistiges Proletariat herangezüchtet, das, zu jeder praktischen Arbeit unbrauchbar, um so mehr von sich eingenommen ist und mit Phrasendrescherei sich und die Köpfe anderer überhitzt. Und ebenso hat man sich auf dem Lande im allgemeinen damit begnügt, die Jugend mit dem englischen Idiom vertraut zu machen, das in seltsamem Kauderwelsch radebricht, nicht aber auf bessere wirtschaftliche Schulung und Entwicklung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit den Nachdruck gelegt. Die Folge ist, daß die Plantagenbesitzer mangels tüchtiger eingeborener Arbeiter stürmischer und stürmischer die Einfuhr chinesischer Kulis verlangen, ein Begehren, dem sich die Regierung aus leicht begreiflichen Gründen ebenso heftig widersetzt. —

Roosevelts Schlagwort von der weltimperialistischen Bedeutung der Philippinen enthält in der Schale der Übertreibung einen starken Kern Wahrheit. Das Inselreich, das „England des fernen Ostens“, erscheint in seiner zentralen, das südhinesische Meer umflügelnden und die Durchfahrten nach

Japan und Niederländisch- wie Britisch-Indien bewachenden Lage vom Stillen Ozean her gesehen als Schlüssel herrschender Gewalt in Ostasien, dem Kampfplatz der Nationen um ihre Weltmachtgeltung im zwanzigsten Jahrhundert. Die Bevölkerung hat wohl von China und Japan einen Teil seiner Kultur erhalten, ist aber beiden weder durch Gemeinschaft der Sprache noch der Literatur, noch der Religion verbunden und bildet so einen Wall gegen das Vordringen des Mongolentums gegen das von der weißen Rasse beherrschte Australasien hin. Insofern hat ganz Europa ein hohes Interesse an der Aufrechterhaltung der amerikanischen Oberhoheit und an der Lösung des Problems, die Eingeborenen mit der Fremdherrschaft auszuöhnen. Daß und weshalb die Fortschritte zu diesem Ziel hin bisher gering geblieben sind, wurde zu zeigen versucht. Der Amerikaner ist bislang an den von englischen erfahrenen Staatsmännern in ihren Blaubüchern und literarischen Werken gegebenen Lehren achtlos vorübergegangen: daß politische Freiheitsrechte einem kulturreichen Volk nur sehr vorsichtig, nur in dem Maße überantwortet werden dürfen, als dessen sittliche und geistige Verfassung sich veredelt und zugleich die Autorität des Herrenvolks sich befestigt, und daß diese Veredelung nicht möglich ist durch die wahllose Vermittlung akademisch-theoretischer Bildung, sondern nur von dem Fundament elementaren praktisch anwendbaren Wissens und individueller Erziehung als Mittel wirtschaftlicher Verfestigung aus. Heute werden umgekehrt Bücher wie Cromers „Modern Egypt“ kaum irgendwo so eifrig studiert, die Verhandlungen im britischen Parlament über die indische und ägyptische Verwaltung kaum irgendwo so aufmerksam verfolgt, als in der Beamtenschaft von Manila und in den kolonialpolitischen Kreisen New Yorks. Das Verlangen nach einer gründlichen Revision des philippinischen Regierungssystems nach englischem Vorbild ist allgemein; vermag es sich gegen den überschwenglichen Idealismus der alten Schule und gegen gewisse reaktionär wirkende Interessen des Großkapitalismus durchzusetzen, so wird das zweite Jahrzehnt amerikanischer Herrschaft auf dem Inselreich vielleicht weniger glanzvoll nach außen hin, dafür aber reicher an positiven dauerhaften Erfolgen auf dem Wege zu den großen bei der Besitzergreifung aufgerichteten Zielen sein.

Dr. F r h r. v. M a d a n.

## Bur Errichtung des Kolonial- und Konsular-gerichtshofes<sup>1)</sup>.

über die Notwendigkeit der Schaffung eines höchsten, eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistenden kolonialen Gerichtshofes war man in der kolonialrechtlichen Literatur<sup>2)</sup>, von einzelnen Stimmen<sup>3)</sup> abgesehen, schon seit einer Reihe von Jahren einig. Auch darüber, daß der Sitz dieses „Reichskolonialgerichts“<sup>4)</sup> im Mutterlande, im Deutschen Reichs-Gebiet, liegen müsse, herrschte keine Meinungsverschiedenheit<sup>5)</sup>. Lebhaft umstritten war dagegen die Frage, ob das neue Gericht eine selbständige Behörde<sup>6)</sup> bilden solle, oder ob es einem bestehenden Gericht — und ferner, welchem: dem Reichsgericht<sup>7)</sup>, dem preußischen Kammergericht<sup>8)</sup> oder dem hanseatischen Oberlandesgericht<sup>9)</sup> — anzugliedern sei. Am 21. April 1910 hat die Reichsregierung, dem Wunsche der Kolonialjuristen und auch des Deutschen Reichstages<sup>10)</sup> ent-

1) Besprechung der Schrift von Dr. Kurt Perels, Professor des öffentlichen Rechts in Hamburg, Die Errichtung eines Kolonial- und Konsular-Gerichtshofes. Kritische Erörterungen. Hamburg 1910. L. Friederichsen & Co. 39 Seiten. Preis 1.20 Mk. Die Besprechung ist Anfang Dezember 1910 abgefaßt worden.

2) Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien. 1903. S. 22 ff. Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den Deutschen Kolonien. Bonner Dissert. 1904. S. 49 Anm. 1. v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht. 1907. S. 101. Naendrup, Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts. 1907. S. 19. Sieglin, Die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht. 1908. S. 63 f. v. Hoffmann, Verwaltung- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete. 1908. S. 44 f. Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik. 1908. S. 129 f. Fuchs, Ein Reichskolonialgericht? Deutsche Juristen-Zeitung. 1909. Sp. 369 f. Verstmeyer, Einige praktische Fragen des Kolonialrechts und der Kolonialwirtschaft. Bl. f. vgl. Rechtsw. u. Volkswirtschaftl. VI. 1910. Sp. 59 ff. Fuchs, Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung z., Deutsche Kol.-Ztg. 1910. S. 764.

3) Fleischmann, Die Verwaltung unserer Kolonien und die Fortschritte des letzten Jahres. Jahrbuch über die deutschen Kolonien I, 1908. S. 111. Bd. III, 1910, S. 74. Fleischmann, Der Kolonialgerichtshof. Deutsche Juristen-Zeitung. 1910. Sp. 567.

4) So Fuchs in der D. J. Z. 1909. Sp. 369.

5) Verstmeyer a. a. D., Sp. 60.

6) Verstmeyer a. a. D., Sp. 61. A. M. Fuchs a. a. D., Sp. 370.

7) So Fuchs a. a. D., Sp. 370.

8) Seelbach, a. a. D., S. 49, Anm. 1.

9) Holländer, Der Sitz eines Kolonialsenats. Zeitschr. für Kolonialpolitik z. XI. 1909. S. 606 ff. Sieglin a. a. D., S. 64, schlug vor, das hanseatische OLG. oder das RG. „als koloniale Revisionsinstanz einzurichten“.

10) Vgl. die Resolution des Reichstages vom 19. März 1908.

sprechend, letzterem den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofs<sup>11)</sup> zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zugehen lassen. Diese Gesetzesvorlage hat dem Streit der Meinungen um den neuen Gerichtshof insofern eine Wendung gegeben, als nunmehr ganz andere Streitpunkte hervorgetreten sind und die bisher vorwiegend erörterten Fragen verdunkelt haben. So wird insbesondere, nachdem der Entwurf die Schaffung eines selbständigen Gerichts in Aussicht genommen hat, die Möglichkeit der Anlehnung an ein schon bestehendes Gericht nur noch vereinzelt<sup>12)</sup> erwogen. Umgekehrt ist die Bedürfnisfrage, über die in der Theorie die Akten bereits geschlossen schienen, bei der Beratung des Entwurfs wieder angezweifelt und infolgedessen einer erneuten Prüfung unterzogen worden. Das Hauptinteresse aber beanspruchen neuestens die Fragen nach dem Sitz des Kolonialgerichts<sup>13)</sup>, nach seiner Verfassung, endlich nach seiner Zuständigkeit. Der eingehenden Erörterung dieser drei Fragen ist die eben (November 1910) erschienene Schrift des am Kolonialinstitut in Hamburg wirkenden Professors Dr. Kurt Perels über die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofs gewidmet.

Der Gesetzentwurf bedarf, ehe er Gesetz werden kann, noch einer gründlichen Durchsicht und einer Reihe von Verbesserungen. Auch nach der Ansicht von Perels wird die Regierungsvorlage den Forderungen, welche im nationalen Interesse Deutschlands wie im individuellen Interesse der Rechtssuchenden gestellt werden dürfen und müssen, nicht in allen Punkten gerecht. „Ihre Vorschläge über die Besetzung des Kolonial- und Konsulargerichtshofs sind unvereinbar mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte. Die Wahl Berlins als Sitz des Kolonial- und Konsulargerichtshofes entspricht weder dem mütterländischen noch dem Interesse der Kolonien und der Konsulargerichtsbezirke. Die Vorschriften über die Zuständigkeit des Kolonial- und Konsulargerichtshofes verletzen die rechtsstaatliche Maxime, daß die Zuständigkeit der Gerichte grundsätzlich durch Gesetz zu bestimmen ist.“ (S. 3.) Wir werden zu prüfen haben, wie Perels diese schweren Vorwürfe gegen den Entwurf begründet, und inwieweit sie gerechtfertigt sind.

Vorweg sei bemerkt, daß die Darstellung des Verfassers ihrer äußeren Gliederung nach in eine Einleitung und 4 Abschnitte zerfällt. Die Einleitung weist an der Hand der Motive zum Gesetzentwurf auf das Bedürfnis eines besonderen kolonialen Höchstgerichts hin. Der erste Abschnitt behandelt die Verfassung des neuen Reichsgerichts — Name, Konstituierung als selbständiges Gericht, Zusammensetzung, Abänderungsvorschläge für seine Zusammen-

11) Vgl. die Besprechung von Fuchs in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910, S. 764. Dagegen Perels daselbst S. 786. Dagegen wiederum Fuchs daselbst S. 803f.

12) Fuchs in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910, S. 764.

13) Hierüber Holländer, Der Sitz eines Kolonialsenats. Zeitschr. für Kolonialpolitik zc. XI, 1909, S. 606 ff. Holländer, Der Sitz des Reichskolonialgerichts. Der Elbwart I, 1910, S. 17 ff. Fuchs, Deutsche Kol.-Ztg. 1910, S. 764f. Perels ebenda S. 786. Fuchs, ebenda S. 803f. v. Bornhaupt, ebenda S. 801 ff.

setzung, Besetzung, Vorschriften über Staatsanwaltschaft, Gerichtsschreiberei und Rechtsanwaltschaft, Sitz des Gerichts —, der zweite Abschnitt prüft seine Zuständigkeit — Übernahme reichsgerichtlicher Zuständigkeit in Konsulargerichtssachen, Bestimmung der Zuständigkeit in Kolonialgerichtssachen durch Kaiserliche Verordnung, Bestimmung des zuständigen Gerichts im Falle konkurrierender Zuständigkeit, doppelte Funktion des Gerichts als Revisions- und Berufungsgericht, Möglichkeit der Fortdauer uneinheitlicher Rechtsprechung —, der dritte Abschnitt erörtert das Verfahren und die Kostenfrage, der vierte Abschnitt endlich die Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung des Entwurfs mit der öffentlichen Meinung. Als Anhang ist der Gesetzentwurf selbst in zuverlässiger Wiedergabe des Textes mitgeteilt.

Nun zu den drei vom Verfasser gerügten Hauptmängeln der Vorlage. Der erste Mangel betrifft die Verfassung des Gerichtshofs. Perels ist damit einverstanden, daß die neue Instanz als formell selbständiges Gericht konstituiert werde<sup>14)</sup>; er spricht aber über die Zusammensetzung des Gerichts seine ernstesten Bedenken aus, und mit vollem Recht. „Unvereinbar ist es mit den in harter Arbeit geschaffenen und ein Menschenalter hindurch immer mehr gefestigten Grundlagen deutscher Justizverfassung, daß einem Teil der Richter die Unabsehbarkeit versagt sein soll.“ (S. 11.) Der Entwurf sieht nämlich neben hauptamtlichen, auf Lebenszeit zu ernennenden Mitgliedern auch solche vor, welche gleichzeitig ein sonstiges Reichs- oder Staatsamt innehaben und nur auf die Dauer dieses ihres Hauptamtes nebenamtlich zu Mitgliedern des Gerichtshofes ernannt werden. Als solche nebenamtliche Kolonialrichter werden vorzugsweise die Mitglieder der Kolonialzentralbehörden, d. h. des Kolonialamts und des Reichsmarineamts, ferner auch des Auswärtigen Amtes in Frage kommen. Da nun aber die hauptamtliche Stellung dieser Verwaltungsbeamten gemäß § 23 des Reichsbeamtengesetzes nach diskretionärem Ermessen der Verwaltung jederzeit zum Erlöschen gebracht werden kann, und da ferner in solchem Falle die nebenamtliche Stellung eines solchen Beamten als Mitglied des Kolonialgerichtshofs infolge des Wechsels der Stellung im Hauptamt nach den Vorschriften des Entwurfs sogleich erlischt, so folgt hieraus die Möglichkeit der unbeschränkten Absetzung eines Teiles der Mitglieder des Kolonialgerichtshofs<sup>15)</sup>. Um so seltsamer erscheint es dabei, daß die Begründung des Entwurfs es selbst als einen Mangel des kolonialen Gerichtswesens bezeichnet, daß in einzelnen Schutzgebieten die Geschäfte des Oberrichters von Beamten wahrgenommen werden, die gleichzeitig Verwaltungsfunktionen ausüben. Eine Erneuerung dieses Mangels bei dem kolonialen

<sup>14)</sup> Wohl zu beachten sind aber die Bedenken, die Fuchs in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910 S. 764 hiergegen im Interesse der Rechtseinheit vorbringt.

<sup>15)</sup> Diese Feststellung deckt sich vollkommen mit dem Ergebnis, zu dem ich unabhängig von den Ausführungen des Verfassers in der Deutschen Juristen-Zeitung 1910 Nr. 22 S. 1345 f. gelangt bin. Dieser bedenkliche Mangel der Gesetzesvorlage wird von Fuchs in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910 S. 765 nicht genügend gewürdigt.

Höchstgericht empfiehlt sich um so weniger, als auch ein sachliches Bedürfnis der Mitwirkung von Verwaltungsbeamten, wie *Perels* des weiteren nachweist, nicht anerkannt werden kann. Damit nicht der Gewinn, den der neue Gerichtshof der Rechtspflege zu bringen bestimmt ist, infolge des, wenn auch ungewollten Hineinspiels von Verwaltungsinteressen in die richterliche Amtsausübung zum großen Teil wieder verloren gehe, empfiehlt es sich daher, jene Minderheitsgruppe mit Mitgliedern anderer Art — nämlich ehemaligen richterlichen Kolonialbeamten, ordentlichen öffentlichen Lehrern des Rechts, sachkundigen Kaufleuten — zu besetzen.

Muß man dem Gedankengang der Schrift soweit rückhaltlos beipflichten, so wird doch mancher bezüglich ihrer Ausführungen über den Sitz des *Gerichtshofes* Zweifel hegen. *Perels* verkennt nicht, daß für die Wahl der Reichshauptstadt der Umstand sprechen könnte, daß dort die obersten Kolonial- und Konsular-Verwaltungsbehörden ihren Sitz haben. Da er aber die Mitgliedschaft von Verwaltungsbeamten in dem neuen Gerichtshof ablehnt, so entfällt für ihn diese Vorzugsstellung Berlins. Seine Fragestellung lautet daher: Wo sind in Deutschland die am besten für die Erfassung und Beurteilung der Tatbestände des deutsch-überseeischen Rechtslebens vorgebildeten Richter und Anwälte zu finden?<sup>15a)</sup> Und die Antwort darauf: In Hamburg. Hier ist nicht nur die Zahl der im Handelsrecht, im ausländischen Recht, in fremden Sprachen, sowie in wirtschaftlichen Fragen erfahrenen Richter und Anwälte am größten, hier kann auch das technische Sachverständnis, soweit es fehlen sollte, leichter als anderswo ergänzt werden, hier ist im Kolonialinstitut die kolonialwissenschaftliche Forschung bereits zusammengefaßt und ein reiches Maß literarischer und verwandter Hilfsmittel vorhanden. Diese Gründe fallen um so mehr ins Gewicht, als der neue Gerichtshof nicht nur Revisions-, sondern auch Berufungsinstanz sein soll. — Mit der bezeichneten Fragestellung des Verfassers wird man sich einverstanden erklären können. Aber die weitere Frage, welcher Ort — ob Berlin, ob Hamburg — die beste Gewähr für eine sachgemäße Beurteilung der einschlägigen Rechtsfragen bieten wird<sup>16)</sup>, erscheint doch noch nicht spruchreif, sondern einer gründlichen Nachprüfung durch den Reichstag bedürftig. Es ist darum im Interesse der erschöpfenden Würdigung aller Argumente zu begrüßen gewesen, daß auch die Deutsche Kolonialgesellschaft (siehe<sup>17)</sup>) eingehend zu diesem Problem Stellung genommen hat.

<sup>15a)</sup> Vgl. dazu auch *Fleischmann* im Jahrb. über die deutschen Kolonien III, 1910, S. 74.

<sup>16)</sup> *Fuchs* in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910. S. 764f. *Perels* daselbst S. 786. *Fuchs* daselbst S. 803. v. *Bornhaupt* das. S. 801.

<sup>17)</sup> In der Hauptversammlung in Elberfeld am 1. Dezember 1910. Antrag der Abteilungen Lübeck, München und Nürnberg: 1. Den hohen Reichstag zu ersuchen, eine Veränderung des Entwurfes eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofes . . . in § 2 dahin zu beschließen, daß an Stelle von Berlin als Sitz des Gerichts Hamburg bestimmt wird. 2. Dem Herrn Reichskanzler von dem Ersuchen zu 1. Kenntnis zu geben.

Endlich wendet sich Perels gegen die §§ 13, 14 des Gesetzentwurfs, wonach die Bestimmung der gesamten materiellen Zuständigkeit des neuen Gerichts in Kolonialsachen nicht durch Gesetz, sondern im Wege kaiserlicher Verordnung erfolgen soll. Er erblickt hierin eine Verletzung des rechtsstaatlichen Grundsatzes, daß die Zuständigkeit der Gerichte durch Gesetz zu bestimmen ist. Er gibt zu, daß die Existenz der kolonialen Obergerichte selbst lediglich auf kaiserlicher Verordnung beruht, welche der Kaiser wieder aufheben könnte. Alsdann ergäbe sich aber die seltsame Konsequenz, daß, da an die Stelle der Obergerichte das Reichsgericht träte, der neue Kolonialgerichtshof Revisionsinstanz über dem Reichsgericht würde. Zur Beseitigung dieser praktisch wohl nicht zu befürchtenden, aber theoretisch immerhin gegebenen Möglichkeit schlägt Perels vor, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, nach der eine Aufhebung der kolonialen Obergerichte an die Garantie der Gesetzesform gebunden wird. Sollte es nicht doch zu rechtfertigen sein, daß man es vorläufig bei den Vorschlägen des Gesetzentwurfs bewenden ließe, zumal der Gedanke an eine allgemeine, auf gesetzlicher Grundlage beruhende koloniale Justizreform wohl noch etwas verfrüht ist<sup>18)</sup>?

Wie man aber auch über diese drei wichtigsten und über andere mehr oder minder bedeutsame, vom Verfasser angeschnittene, hier aus räumlichen Gründen nicht weiter erörterbare Streitpunkte juristisch und rechtspolitisch denken mag, jedenfalls bildet die Broschüre einen an wertvollen Anregungen reichen Beitrag zur Lösung einer wichtigen kolonialen Aufgabe, einen Baustein, den niemand von denen, die an der Gestaltung der Gesetzesvorlage mitzuarbeiten berufen sind, unbeachtet lassen darf.

---

<sup>18)</sup> So Fuchs in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910, S. 765.

Dr. Friedr. Giese, Bonn.

## Die wirtschaftliche Lage der Insel Guam.

Bei der Übernahme des Mariannen-Archipels durch das Deutsche Reich ging bekanntlich die Insel Guam in amerikanischen Besitz über. Die Amerikaner haben daraus einen bedeutenden Flotten- und Kohlenstützpunkt geschaffen und außerdem aus Guam eine Kabellestation ersten Ranges gemacht.

Von den rund 12 000 Einwohnern der Insel sind die überwiegende Mehrzahl Chamorros, (darunter 125 Japaner, 14 Deutsche) sowie 147 Angehörige der amerikanischen Marine. Der Handel liegt zum größten Teile in den Händen der Japaner, die ja auch auf unserer Mariannen-Insel eine bedeutende Stellung einnehmen. Der einzige Ausfuhrartikel ist Kopra, von der durchschnittlich alljährlich 1000 Tonnen zur Verschiffung gelangen.

Weiter berichtet der Kaiserliche Konjul in Manila das Folgende: Die Landwirtschaft ist zurückgegangen. Einerseits wird die Bevölkerung durch die bei den zahlreichen Gouvernementsarbeiten zu verdienenden hohen Löhne der Landarbeit entfremdet. Andererseits hat die Einführung einer 5 Mark kostenden Lizenz zum Verkaufe von Tabak viele kleine Pflanzler zum Aufgeben des Tabakbaues und ein Verbot des Schweinehaltens innerhalb der Stadt Agana das Volk zur Abschaffung fast des gesamten Viehstandes veranlaßt. Die Reisfelder sind zum größten Teil verlassen, Tabak und Kakao werden kaum noch gebaut, Kaffee deckt den Inlandverbrauch etwa zur Hälfte, Mais zu einem Viertel. Daher ist die Insel völlig auf die Einfuhr von Lebensmitteln angewiesen. Bleibt diese aus, was schon dadurch leicht eintreten kann, daß die Armee- und Marinetransporte bei starker Gouvernementsladung keine Waren mitbringen, so kann Hungersnot entstehen. Das ist auch tatsächlich in den letzten Jahren mehrfach vorgekommen.

Das einzige landwirtschaftliche Erzeugnis, dessen Anbau zunimmt, ist die Kokospalme. Sie findet auf Guam besonders günstige Bedingungen und bedarf keiner Pflege. Jedoch fehlt es auch zur Erntung ihrer Früchte an Arbeitskräften. Diese werden durch die von der Regierung unternommenen Straßen- und Hafengebauten gänzlich beschäftigt. Neuerdings sind noch der Bau einer Wasserleitung, einer elektrischen Beleuchtungsanlage und eines Hospitals begonnen worden.